

Geschäftsordnung der Versammlung

(EntschlieÙung 1202 (1999), angenommen am 4. November 1999)
mit nachfolgenden Änderungen der Geschäftsordnung*

* EntschlieÙungen 1220 (2000), 1234 (2000), 1235 (2000), 1266 (2001), 1275 (2002), 1284 (2002), 1296 (2002), 1325 (2003), 1343 (2003), 1348 (2003), 1356 (2003), 1368 (2004), 1369 (2004), 1379 (2004), 1395 (2004), 1431 (2005), 1432 (2005), 1445 (2005), 1447 (2005), 1448 (2005), 1490 (2006), 1491 (2006), 1503 (2006), 1504 (2006), 1515 (2006), 1529 (2006), 1554 (2007), 1583 (2007), 1584 (2007), 1585 (2007), 1658 (2009), 1698 (2009), 1699 (2009), 1712 (2010), 1781 (2010), 1799 (2011), 1841 (2011), 1842 (2011), 1854 (2011), 1903 (2012), 1911 (2012), 1937 (2013), 1965 (2013), 2002 (2014), 2058 (2015), 2102 (2016), 2169 (2017), 2182 (2017)

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERSAMMLUNG

KAPITEL I - SITZUNGSPERIODEN DER VERSAMMLUNG

Artikel 1 - ordentliche Sitzungsperioden

1.1. Die Versammlung tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzungsperiode¹ zusammen, die in mehrere Teilsitzungen aufgeteilt ist.

1.2. Der Zeitpunkt der Sitzung wird von der Versammlung, dem Ständigen Ausschuss² oder andernfalls dem Präsidium so festgesetzt, dass die Vertreter und Stellvertreter mindestens drei Wochen im Voraus persönlich benachrichtigt werden können.

Artikel 2 - außerordentliche Sitzungsperioden³

2. Die Versammlung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Präsidenten der Versammlung und dem Ministerkomitee auf Initiative von einem der beiden oder beiden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Artikel 3 - Sitzungsort⁴

3.1. Ordentliche Sitzungsperioden der Versammlung finden am Sitz des Europarates statt, sofern die Versammlung und das Ministerkomitee nicht einvernehmlich einen anderen Sitzungsort bestimmen.

3.2. Außerordentliche Sitzungsperioden finden an dem vom Präsidenten der Versammlung und vom Ministerkomitee vereinbarten Ort statt.

Artikel 4 - Sitzungsdauer⁵

4.1. Sofern nicht seitens der Versammlung und des Ministerkomitees einvernehmlich anders beschlossen tritt die Versammlung während einer ordentlichen Sitzungsperiode an höchstens 31 (einunddreißig) Tagen zusammen.

4.2. Die außerordentlichen Sitzungsperioden sind mit Abschluss der Tagesordnung beendet.

KAPITEL II – VERTRETER UND STELLVERTRETER

Artikel 5 - Interimspräsident

5.1. Das dienstälteste Mitglied der Versammlung, d.h. das Mitglied, das der Versammlung am längsten angehört, eröffnet die ordentliche Sitzungsperiode und führt bis zur Verkündung der Wahl des Präsidenten der Versammlung den Vorsitz.

¹ Seit 1994 stimmt die parlamentarische Sitzungsperiode mit dem Kalenderjahr überein (siehe Tätigkeitsbericht Dok. 6825, Punkt II).

² Siehe Artikel 17.1.a.

³ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 34.

⁴ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 33.

⁵ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 32.

5.2. Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten darf keine Aussprache stattfinden, deren Gegenstand nicht mit der Prüfung der Beglaubigungsschreiben oder der Wahl des Präsidenten der Versammlung zusammenhängt; es dürfen keine Reden gehalten werden. Der Interimspräsident kann vor der Versammlung eine Rede von nicht mehr als fünf Minuten Dauer halten.

Artikel 6 - Beglaubigungsschreiben⁶

6.1. Die Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter, die in den nationalen oder bundesstaatlichen Parlamenten gewählt oder als Mitglieder nationaler oder bundesstaatlicher Parlamente benannt wurden, sind dem Präsidenten der Versammlung vom Präsidenten des nationalen Parlaments oder dem Präsidenten einer nationalen Parlamentskammer oder einer von ihnen beauftragten Person zu übermitteln. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretär des Europarates mit, welche Stelle hierfür zuständig ist.⁷ Die Beglaubigungsschreiben werden möglichst spätestens eine Woche vor Eröffnung der Sitzungsperiode übermittelt.

6.2.a. Die nationalen Delegationen sollten, sofern es die Zahl ihrer Mitglieder erlaubt, in ihrer Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung aller in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen widerspiegeln.⁸ In den nationalen Delegationen sollte das unterrepräsentierte Geschlecht zumindest zu dem gleichen Prozentsatz wie in ihren Parlamenten vertreten sein und mindestens ein Vertreter eines jeden Geschlechts einer Delegation angehören. Jedes Parlament informiert die Versammlung über die Methode, die der Sitzverteilung zugrunde liegt, und über die Zahl der weiblichen Mitglieder in der Delegation.

6.2.b. Den Beglaubigungsschreiben von Mitgliedern einer nationalen Delegation wird die folgende unterschriebene schriftliche Erklärung der einzelnen Mitglieder beigefügt: *"Ich, der/die Unterzeichnende ..., bestätige und erkläre hiermit, dass ich die Ziele und Grundsätze des Europarates wie in der Präambel sowie in Artikel 1, Buchstabe a, und Artikel 3 der Satzung des Europarates aufgeführt unterstütze." Ich erkläre, den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung gelesen und verstanden zu haben, und verpflichte mich, seine Regeln zu befolgen."*

6.3. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode legt der Interimspräsident diese Beglaubigungsschreiben der Versammlung zur Ratifizierung vor.

6.4. Zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegte Beglaubigungsschreiben werden dem Präsidenten der Versammlung möglichst bis spätestens eine Woche vor der ersten Sitzung einer Teilsitzung bzw. einer Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Bestätigung vorgelegt.

Artikel 7 - Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus Verfahrensgründen

⁶ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 25 und 28.c.iv., sowie Artikel 62.6 der Geschäftsordnung der Versammlung.

⁷ Eine solche Stelle kann der Präsident einer Kammer des Parlaments oder jede andere von ihm beauftragte Person oder der Außenminister oder jede andere von ihm beauftragte Person sein. Derzeit werden die Beglaubigungsschreiben von den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten ausgestellt.

⁸ Siehe Entschließung 1798 (2011) sowie die Grundsätze, anhand derer zu beurteilen ist, ob politische Parteien oder Fraktionen ausgewogen in den nationalen Delegationen bei der Parlamentarischen Versammlung vertreten sind.

7.1. Mindestens zehn anwesende Mitglieder der Versammlung, die mindestens fünf nationalen Delegationen angehören, können Beglaubigungsschreiben aus Verfahrensgründen anfechten, und zwar unter Hinweis auf:

7.1.a. eine oder mehrere der einschlägigen Satzungsbestimmungen (insbesondere Artikel 25 und 26);

7.1.b. die Grundsätze in Artikel 6, Absatz 2, denen zufolge die nationalen parlamentarischen Delegationen in ihrer Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung aller in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen widerspiegeln sollten und ihnen mindestens ein Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts angehören sollte;

7.1.c. das Fehlen der in Artikel 6, Absatz 2, Buchstabe b, aufgeführten feierlichen Erklärung.

Die Anfechtung ist von den Verfassern zu begründen.

7.2. Beglaubigungsschreiben, die zu Beginn einer Teilsitzung oder einer Sitzung des Ständigen Ausschusses aus Verfahrensgründen angefochten werden, werden ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen. Soweit Beglaubigungsschreiben wegen der Vertretung der Geschlechter unter den Mitgliedern der betreffenden Delegation angefochten werden, können sie zur Stellungnahme an den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung überwiesen werden. Der Ausschuss legt möglichst innerhalb von 24 Stunden einen Bericht vor. Diese Fristen gelten nicht für den Ständigen Ausschuss. Wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass das Beglaubigungsschreiben bestätigt werden sollte, kann er dem Präsidenten der Versammlung eine Stellungnahme vorlegen, der diese in der Versammlung oder dem Ständigem Ausschuss ohne Aussprache verliest. Kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass das Beglaubigungsschreiben nicht bestätigt werden sollte oder dieses zwar bestätigt werden sollte, aber einige Rechte auf Mitwirkung oder Vertretung verweigert oder vorübergehend aufgehoben werden sollten, wird der Ausschussbericht innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt.

Artikel 8 - Anfechtung noch nicht bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen

8.1. Nicht bestätigte Beglaubigungsschreiben einer nationalen Delegation insgesamt können aus den in Absatz 2 genannten sachlichen Gründen angefochten werden, und zwar

8.1.a. von mindestens dreißig anwesenden Mitgliedern der Versammlung, die mindestens fünf nationalen Delegationen angehören, oder

8.1.b. durch einen Bericht des Ausschusses für die Überwachung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss).

Die Anfechtung ist von den Verfassern zu begründen.

8.2. Sachliche Gründe, auf deren Grundlage Beglaubigungsschreiben angefochten werden können, sind:

8.2.a. schwerwiegende Verstöße gegen die in Artikel 3 und in der Präambel⁹ der Satzung des Europarates genannten Grundsätze oder

8.2.b. fortwährende Nichteinhaltung der Pflichten und Verpflichtungen und fehlende Kooperation mit dem Überwachungsverfahren der Versammlung.¹⁰

Artikel 9 - Erneute Prüfung bereits bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen

9.1. Die Versammlung kann bestätigte Beglaubigungsschreiben einer nationalen Delegation insgesamt im Verlauf einer ordentlichen Sitzungsperiode erneut prüfen aufgrund

9.1.a. eines Entschließungsantrages zur Annullierung der Bestätigung aus den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Gründen oder

9.1.b. eines Berichts des Überwachungsausschusses, in dem die erneute Überprüfung der Beglaubigungsschreiben empfohlen wird.

9.2. Ein Entschließungsantrag zur Annullierung der Bestätigung wird von mindestens fünfzig Vertretern oder Stellvertretern von mindestens zwei Fraktionen und fünf nationalen Delegationen vorgelegt und mindestens zwei Wochen vor Eröffnung einer Teilsitzung der Versammlung oder vor einer Sitzung des Ständigen Ausschusses verteilt¹¹. Die Liste der Unterzeichner darf nicht mehr Mitglieder einer Delegation enthalten als die betreffende Delegation Sitze in der Versammlung hat. Die Annullierung wird in dem Entschließungsantrag begründet. Ein Entschließungsantrag kann nach seiner Einreichung von seinen Verfassern nicht zurückgezogen werden; auch dürfen Unterschriften weder zurückgezogen noch hinzugefügt werden. Er wird ohne Aussprache zur Berichterstattung an den entsprechenden Ausschuss und zur Stellungnahme an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen. Erforderlichenfalls kann er zur Stellungnahme an weitere Ausschüsse überwiesen werden. Der Ausschuss legt möglichst innerhalb von 24 Stunden einen Bericht vor, den die Versammlung so bald wie möglich behandelt. Diese Fristen gelten nicht für den Ständigen Ausschuss.

9.3. Der Überwachungsausschuss kann in einem auf der Tagesordnung der Versammlung oder des Ständigen Ausschusses vorgesehenen Bericht die Beglaubigungsschreiben einer nationalen Delegation in Frage stellen. Dieser Bericht wird vor seiner Beratung in der Versammlung oder im Ständigen Ausschuss an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten zur Stellungnahme überwiesen.

⁹ Präambel der Satzung des Europarates, dritter Absatz: "... in unerschütterlicher Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker bilden und der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit zugrunde liegen, auf denen jede wahre Demokratie beruht."

¹⁰ Siehe Absatz 13 der Entschließung 1115 (1997), in dem es heißt: " Die Versammlung kann eine andauernde Missachtung der eingegangenen Verpflichtungen sowie mangelnde Zusammenarbeit bei ihrem Überwachungsprozess ahnden, indem sie eine Entschließung und/oder eine Empfehlung verabschiedet oder die Beglaubigungsschreiben einer nationalen parlamentarischen Delegation zu Beginn des nächsten Teils ihrer ordentlichen Sitzungsperiode nicht bestätigt oder gemäß Artikel 6 (*jetzt Artikel 6 bis 10*) der Geschäftsordnung die bestätigten Beglaubigungsschreiben im Verlauf derselben Sitzungsperiode annulliert. Sollte der Mitgliedstaat fortgesetzt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Versammlung dem Ministerkomitee eine Empfehlung vorlegen mit der Aufforderung, angemessene Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 7 und 8 der Satzung des Europarates zu ergreifen."

¹¹ In Übereinstimmung mit der Auslegung von Artikel 32, Absatz 2, gilt für die Verteilungsfrist der Zeitpunkt, an dem die Dokumente den Mitgliedern in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 10 - Beschluss der Versammlung über die Anfechtung oder erneute Prüfung von Beglaubigungsschreiben

10.1. Der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss nach den Artikeln 7.2, 8.3, 9.2 und 9.3 vorgelegte Berichte enthalten einen Entschließungsentwurf, in dessen operativem Teil eine der drei nachstehenden Möglichkeiten vorgeschlagen wird:

10.1.a. Ratifizierung der Beglaubigungsschreiben oder Bestätigung der Ratifizierung der Beglaubigungsschreiben;

10.1.b. Nicht Ratifizierung der Beglaubigungsschreiben oder Annullierung der Ratifizierung der Beglaubigungsschreiben;

10.1.c. Ratifizierung der Beglaubigungsschreiben oder Bestätigung der Ratifizierung der Beglaubigungsschreiben bei gleichzeitiger Aberkennung bzw. vorübergehender Aufhebung bestimmter Mitwirkungs- oder Vertretungsrechte der Mitglieder der betroffenen Delegation in Bezug auf die Aktivitäten der Versammlung und ihrer Gremien.

10.2. Es gelten die Bestimmungen über Änderungsanträge (Artikel 34). In allen Änderungsanträgen zum operativen Teil des Entwurfs einer Entschließung darf nur eine der drei zuvor genannten Möglichkeiten vorgeschlagen werden.

10.3. Die Mitglieder einer nationalen Delegation, deren Beglaubigungsschreiben angefochten werden, können vorläufig mit denselben Rechten wie die anderen Mitglieder der Versammlung an den Sitzungen teilnehmen, bis die Versammlung oder der im Namen der Versammlung handelnde Ständige Ausschuss eine Entscheidung getroffen hat. Diese Mitglieder nehmen jedoch nicht an sie betreffenden Abstimmungen in Bezug auf die Prüfung der Beglaubigungsschreiben teil.

Artikel 11 - Dauer des Mandats der Vertreter und Stellvertreter¹²

11.1. Das Mandat der Vertreter und Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung ihrer Beglaubigungsschreiben.¹³

11.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Absätze 3 und 4 endet das Mandat der Vertreter und Stellvertreter mit der Eröffnung der folgenden ordentlichen Sitzungsperiode.

11.3. Nach einer Parlamentswahl benennt das betroffene nationale Parlament oder eine andere zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl Vertreter und Stellvertreter in der Versammlung. Kann das nationale Parlament diese Benennungen nicht rechtzeitig vor der Eröffnung einer neuen ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung vornehmen, kann es beschließen, sich für eine Dauer von höchstens sechs Monaten nach der Wahl in der Versammlung durch Mitglieder der bestehenden Delegation vertreten zu lassen. Das Mandat der bestehenden Delegation endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der ersten Sitzung der Versammlung oder des Ständigen Ausschusses nach erfolgter Benennung einer

¹² Siehe Satzung des Europarates, Artikel 25.

¹³ Siehe auch Artikel 10 oben.

neuen Delegation durch das nationale Parlament oder die zuständige Behörde oder nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist nach dem Termin der Wahl.

11.4. Wird ein Sitz durch Tod oder Ausscheiden frei, so kann er in der Versammlung durch einen Stellvertreter und im Ausschuss durch einen anderen Vertreter oder Stellvertreter der gleichen Staatsangehörigkeit so lange besetzt werden, bis die betroffene nationale Delegation ein neues Mitglied benannt hat.¹⁴

Artikel 12 - Stellvertreter¹⁵

12.1. Ein Vertreter, der an der Teilnahme an einer Sitzung der Versammlung verhindert ist, kann sich durch einen Stellvertreter derselben Staatsangehörigkeit, der von der nationalen Delegation ordnungsgemäß bestimmt wird, vertreten lassen.

12.2. Alle Vertreter oder - in deren Abwesenheit - alle von der nationalen Delegation ordnungsgemäß bestimmte Stellvertreter tragen sich vor Betreten des Sitzungssaales in die Anwesenheitsliste ein.¹⁶ Die Anwesenheitsliste wird veröffentlicht.

12.3. Trägt sich ein Stellvertreter anstelle eines Vertreters in die Anwesenheitsliste ein, kann der Vertreter weder an Abstimmungen teilnehmen noch als Ad-hoc-Stellvertreter andere nicht anwesende Vertreter vertreten.

12.4. Ein Stellvertreter, der sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat, hat für die Dauer dieser Sitzung dieselben Rechte und Pflichten in der Versammlung wie ein Vertreter.

12.5. Ein Stellvertreter, der einen Ausschussvorsitz innehat oder Berichterstatter ist, kann in dieser Funktion das Wort ergreifen, auch wenn er keinen Vertreter vertritt. In diesem Fall hat er allerdings kein Stimmrecht.

Artikel 13 – Verhaltenskodex für die Mitglieder der Versammlung

13. Die Mitglieder der Versammlung verpflichten sich, bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten die in dem Verhaltenskodex für Mitglieder der Versammlung und weiteren ethischen Bestimmungen festgelegten Grundsätze und Regeln einzuhalten; dieser Verhaltenskodex ist der vorliegenden Geschäftsordnung als ergänzender Text beigelegt.¹⁷

KAPITEL III - PRÄSIDIUM, PRÄSIDIALAUSSCHUSS UND STÄNDIGER AUSSCHUSS

Artikel 14 - Präsidium der Versammlung und Präsidialausschuss

¹⁴ Die endgültige Entscheidung über die Aberkennung der Mitgliedschaft in der Versammlung obliegt der Versammlung in Übereinstimmung mit Artikel 25 Buchstabe b der Satzung. Siehe auch den Beschluss des Präsidiums vom 7. November 1997, angenommen von der Versammlung am 26. Januar 1998 (Fortschrittsbericht, Dok. 7978).

¹⁵ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 25.c.

¹⁶ Siehe auch Artikel 20.2.

¹⁷ Siehe ergänzende Texte, S. 112 ff. unten.

14.1. Das Präsidium der Versammlung ist verantwortlich für die Koordinierung der Aktivitäten der Versammlung und ihrer Ausschüsse. Es unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und unterhält die Außenbeziehungen¹⁸ der Versammlung.

14.2. Das Präsidium trifft Entscheidungen über die Organisation von Teilsitzungen und Plenarsitzungen. Es nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm nach der Geschäftsordnung, den ergänzenden Texten oder durch Entscheidungen der Versammlung übertragen werden.

14.3. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwanzig Vizepräsidenten der Versammlung, die nach dem Verteilungsschlüssel der Sitze im Präsidium¹⁹ gewählt werden, sowie den Vorsitzenden (oder ihren Stellvertretern) der Fraktionen und der allgemeinen Ausschüsse der Versammlung. Die Vorsitzenden der nationalen Delegationen von Mitgliedsstaaten, die die aktuellen, vorherigen und die beiden folgenden Vorsitze des Ministerkomitees innehaben, sind von Amts wegen stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums. Sie können keine Berichterstatter des Präsidiums für dessen Berichte sein. Sie können nicht ausgetauscht werden. Der Präsident nimmt an Abstimmungen nur bei Stimmengleichheit teil.

14.4. Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten der Versammlung, den Fraktionsvorsitzenden (bzw. deren Stellvertretern) und dem Generalsekretär der Versammlung. Der Präsidialausschuss fungiert als beratendes Organ für das Präsidium und den Präsidenten der Versammlung. Er bereitet Sitzungen des Präsidiums vor und kann mit Koordinationsaufgaben betraut werden.

Artikel 15 - Wahl des Präsidenten

15.1. Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach der Prüfung der Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter gemäß Artikel 6. Ein Vertreter kann für das Amt des Präsidenten nur kandidieren, wenn er von zehn oder mehr Vertretern bzw. Stellvertretern mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Eröffnung der Sitzung oder Teilsitzung schriftlich nominiert wurde.²⁰

15.2. Der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. Zwei durch Los bestimmte Stimmenauszähler zählen mit Unterstützung des Sekretariats die abgegebenen Stimmen aus. Hat nach zwei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der Vertreter in der Versammlung erhalten, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Kandidat mit dem höheren Lebensalter für gewählt erklärt.

15.3. Liegt der Versammlung nur eine einzige Kandidatur vor, wird der Kandidat ohne Wahl für gewählt erklärt.

15.4. Sobald der Präsident gewählt ist, übergibt ihm der Interimspräsident den Vorsitz.

15.5. Der Präsident bleibt bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode im Amt. Sollte das Amt des Präsidenten vakant werden oder ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, fungiert der erfahrenste Vizepräsident als Präsident bis zur

¹⁸ Bei seiner Sitzung am 28. April 2003 stimmte das Präsidium der Versammlung den Richtlinien in Bezug auf die Außenbeziehungen der Parlamentarischen Versammlung zu (siehe Dok. 9835 (2003) Anlage 3 und unten S. 208 ff.).

¹⁹ Siehe Anlage zu Entschließung 1379 (2004), S. 158 unten.

²⁰ Siehe auch Artikel 15.5.

Wahl eines neuen Präsidenten bei der folgenden Teilsitzung.²¹ Der dann gewählte Präsident bleibt bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode im Amt. Der Präsident kann einmal für eine weitere unmittelbar folgende oder nicht folgende Amtszeit wiedergewählt werden. Ein Präsident, der im Laufe einer Sitzungsperiode für eine unvollständige Amtszeit gewählt wurde, kann für zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.

15.6. Die Amtszeit des Präsidenten endet mit sofortiger Wirkung, wenn er zum Mitglied einer Regierung²² ernannt wird.

Artikel 16 - Wahl der Vizepräsidenten

16.1. Nach der Wahl des Präsidenten werden gegebenenfalls die zwanzig Vizepräsidenten gewählt.

16.2. Es wird ein Vizepräsident aus jeder nationalen Delegation gewählt, die nach dem Verteilungsschlüssel der Sitze im Präsidium gemäß Artikel 14 Absatz 3 Anrecht auf einen Sitz hat. Liegt für eine nationale Delegation, die Anrecht auf einen Sitz hat, keine Kandidatur vor, bleibt dieser Sitz solange vakant, bis ein entsprechender Kandidat vorgeschlagen wurde.

16.3. Vertreter oder Stellvertreter können nur in das Amt des Vizepräsidenten gewählt werden, wenn der Leiter ihrer nationalen Delegation sie im Namen der Delegation vorschlägt, wobei der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen ist.

16.4. Die von den nationalen Delegationen vorgeschlagenen Kandidaten werden ohne Wahl für gewählt erklärt. Beantragen jedoch mindestens 20 (zwanzig) Vertreter oder Stellvertreter eine Wahl in Bezug auf einen oder mehrere Kandidaten, werden diese in geheimer Abstimmung gewählt. Die Beantragung einer Wahl erfolgt im Sitzungssaal, wenn die Kandidaturen vorgestellt werden.

16.5. Im Fall der Wahl werden die Kandidaten für das Amt der Vizepräsidenten, für die eine Wahl beantragt wurde, in geheimer Abstimmung gewählt. Zwei durch Los bestimmte Stimmenauszähler zählen mit Unterstützung des Sekretariats die abgegebenen Stimmen aus. Im ersten Wahlgang werden diejenigen Kandidaten für gewählt erklärt, die die absolute Mehrheit der Stimmen der Vertreter in der Versammlung erhalten haben. Liegt die Zahl der gewählten Kandidaten unter der Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet ein zweiter Wahlgang für die nicht gewählten Kandidaten statt. Es werden dann die Kandidaten für gewählt erklärt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von mehr als der Hälfte der Vertreter erhalten haben. Ist ein Kandidat nach dem zweiten Wahlgang nicht gewählt, bleibt dieser Sitz vakant, bis ein von der nationalen Delegation gemäß vorstehendem Absatz 3 vorgeschlagener Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält.

16.6. Die Rangfolge der Vizepräsidenten wird durch das Lebensalter bestimmt.

²¹ Ist der erfahrenste Vizepräsident nicht in der Lage, die Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen, wird der nächsterfahrene Vizepräsident mit dieser Aufgabe betraut.

²² Der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten hat in Dok. 6656 erklärt, dass die Bezeichnung "Mitglied einer Regierung" im weitesten Sinne zu interpretieren ist und auch das Amt eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs umfasst.

16.7. Ein Vizepräsident bleibt bis zur Eröffnung der folgenden ordentlichen Sitzungsperiode im Amt, sofern nicht die Delegation, der er angehört, während der Sitzungsperiode ausgetauscht wird, oder im Falle einer Amtsenthebung gemäß Artikel 54. Ist ein Vizepräsident zu ersetzen, so wird sein Nachfolger gemäß den vorstehenden Bestimmungen gewählt. Der neu gewählte Vizepräsident steht in der Rangfolge hinter den vorher gewählten Vizepräsidenten.

Artikel 17 - Ständiger Ausschuss

17.1. Der Ständige Ausschuss

17.1.a. legt den Zeitpunkt für die Eröffnung und Wiederaufnahme der ordentlichen Sitzungsperioden vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 fest;

17.1.b. bereitet die Arbeit der Versammlung vor, sorgt für die Kontinuität ihrer Arbeit und handelt gegebenenfalls in ihrem Auftrag²³, insbesondere indem er

- im Namen der Versammlung die Texte in den Ausschussberichten, die auf seine Tagesordnung gesetzt wurden, in Übereinstimmung mit nachstehendem Absatz 4 bzw. mit Artikel 52 betreffend Dringlichkeitsdebatten;

- in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 Fragen im Zusammenhang mit Beglaubigungsschreiben behandelt.

17.2. Die Versammlung setzt vor dem Ende der ersten Teilsitzung einer ordentlichen Sitzungsperiode ihren Ständigen Ausschuss ein.

17.3. Dem Ständigen Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

17.3.a. der Präsident der Versammlung (der den Vorsitz im Ständigen Ausschuss hat);

17.3.b. die Vizepräsidenten der Versammlung (die stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses sind);

17.3.c. die Fraktionsvorsitzenden oder - in deren Abwesenheit - das Mitglied, das die betreffende Fraktion vertritt;

17.3.d. die Leiter der nationalen Delegationen oder - in deren Abwesenheit - ein ordnungsgemäß benanntes Mitglied der Delegation;

17.3.e. die Vorsitzenden der in Artikel 44 Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Ausschüsse oder - in ihrer Abwesenheit - einer der stellvertretenden Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses.

17.4. Der Ständige Ausschuss wird vom Präsidenten der Versammlung immer dann einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er

²³ In seiner Stellungnahme vom 10. Januar 1957 (Dok. 614) über die Zuständigkeiten des Ständigen Ausschusses hat der Geschäftsordnungsausschuss erklärt, diese Formulierungen seien im weitesten Sinne auszulegen. Diese Stellungnahme wurde von der Versammlung in ihrer Sitzung am 10. Januar 1957 (siehe 36. Sitzung der 8. Sitzungsperiode) angenommen.

kann nicht zusammentreten, wenn die Versammlung selbst tagt. Der Entwurf der Tagesordnung seiner Sitzungen werden dem Präsidium vorgelegt.

17.5. Soweit in diesem Artikel oder in Artikel 41 ("Erforderliche Mehrheiten") oder Artikel 52 ("Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Ausschuss") nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren im Ständigen Ausschuss nach Artikel 47 ("Verfahren im Ausschuss") und 48 ("Ausschusssitzungen").

17.6. Berichte, die auf der Tagesordnung einer Sitzung des Ständigen Ausschusses stehen, werden mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder der Versammlung verteilt.

17.7. Im Verlauf der Verabschiedung der Tagesordnung durch den Ständigen Ausschuss kann ein Bericht zurückgezogen und an die Plenarversammlung überwiesen werden, wenn der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses oder mindestens zehn Mitglieder des Ständigen Ausschusses dies beantragen und der Antrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wurde. Diese Bestimmung gilt weder für Berichte, die in Übereinstimmung mit dem Dringlichkeitsverfahren (Artikel 52) auf die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses gesetzt wurden, noch für Berichte, die auf Beschluss der Versammlung an den Ständigen Ausschuss überwiesen wurden.²⁴

17.8. Alle Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind stimmberechtigt.

KAPITEL IV - NATIONALE DELEGATIONEN UND FRAKTIONEN

Artikel 18 - nationale Delegationen²⁵

18. Die von den nationalen Parlamenten benannten Vertreter und Stellvertreter eines Mitgliedstaates bilden eine nationale Delegation, die ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dieser Geschäftsordnung wahrnimmt.

Artikel 19 - Fraktionen

19.1. Die Vertreter und Stellvertreter können Fraktionen bilden. Zwecks Anerkennung durch das Präsidium verpflichten sich die Fraktionen, die Förderung der Werte des Europarates zu achten, insbesondere politischen Pluralismus, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

19.2. Eine Fraktion muss mindestens 20 Mitglieder umfassen und besteht aus Vertretern und Stellvertretern von mindestens sechs nationalen Delegationen. Kein Mitglied der Versammlung darf mehr als einer Fraktion angehören.

19.3. Zum Zeitpunkt ihrer Bildung übermittelt jede Fraktion dem Präsidium der Versammlung eine Erklärung, die die Bezeichnung der Fraktion, eine Mitgliederliste und die Zusammensetzung ihres Vorstandes enthält. Sie teilt dem Präsidium alle späteren Änderungen schnellstmöglich mit.

19.4. Die Fraktionsvorsitzenden sind von Amts wegen Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses.

²⁴ Dieser Beschluss resultiert in der Regel aus einem Verfahren zur Überweisung an einen Ausschuss oder aus einer anderen bestimmten Beschlussfassung der Versammlung.

²⁵ Siehe auch Satzung des Europarates, Artikel 38.

19.5. Fraktionsvorsitzende sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, des Ausschusses für die Einhaltung der von Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten. Artikel 44 Absatz 6 gilt für sie nicht.

19.6. Für jede ordentliche Sitzungsperiode ist der 30. Juni des Vorjahres Bezugsdatum für die Feststellung der Zahl der den einzelnen Fraktionen angehörenden Mitglieder. Diese Zahl ist notwendig für die Berechnung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel, der Verteilung der Ausschussvorsitze, der Sitze im Überwachungsausschuss, im Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und im Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der Erstellung der Rednerliste bei den Aussprachen.

KAPITEL V - PFLICHTEN DES PRÄSIDENTEN, AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG UND HAUSORDNUNG

Artikel 20 - Präsident und unmittelbarer Vorgänger

20.1. Der Präsident eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen, leitet die Beratungen der Versammlung, entscheidet über die Zulässigkeit von Empfehlungs- und Entschließungsanträgen, Änderungsanträgen und schriftlichen Erklärungen, die von Mitgliedern eingebracht werden, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, wahrt die Ordnung, erteilt das Wort, erklärt die Aussprachen für beendet, stellt die Beschlussfähigkeit fest, lässt abstimmen und verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen. Der Präsident spielt in Bezug auf den Ständigen Ausschuss und das Präsidium eine ähnliche Rolle und führt den Vorsitz im Präsidialausschuss und im Gemeinsamen Ausschuss. Der Präsident vertritt die Versammlung in ihren internationalen Beziehungen und nach außen.

20.2. Der Präsident beteiligt sich nicht an Abstimmungen über einen Gegenstand der Tagesordnung einschließlich Textentwürfe oder Wahlen. Sein ordnungsgemäß ernannter Stellvertreter kann das Stimmrecht wahrnehmen. Führt der Präsident den Vorsitz, hat er in der Debatte kein Rederecht. Er kann sich in diesen Fällen von seinem ordnungsgemäß ernannten Stellvertreter vertreten lassen. Wünscht der Präsident, zu einem bestimmten Gegenstand auf der Tagesordnung das Wort zu ergreifen, so kann er den Vorsitz erst nach der Beendigung dieser Aussprache über diesen Gegenstand wieder übernehmen.

20.3. Der vorherige Präsident ist, sofern er ohne Unterbrechung der Versammlung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört und nicht gemäß Artikel 54 seines Amtes enthoben wurde, von Amtes wegen Mitglied des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, des Ausschusses für die Einhaltung der von Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten. Artikel 44 Abs. 6 findet auf ihn keine Anwendung.

Artikel 21 - Vizepräsidenten

21.1. Die in Kapitel V näher bezeichneten Aufgaben des Präsidenten können von einem der Vizepräsidenten übernommen werden.²⁶

21.2. Die Aufgabe eines Vizepräsidenten ist es, den Präsidenten zu vertreten, wenn dieser im Verlauf einer Debatte der Versammlung bei einer Teilsitzung den Vorsitz nicht übernehmen kann. Ein Vizepräsident kann ferner vom Präsidenten aufgefordert werden, bestimmte repräsentative Pflichten des Präsidenten zu übernehmen.

Artikel 22 - Ordnungsmaßnahmen²⁷

22.1. Der Präsident ruft ein Mitglied der Versammlung, das die Sitzung stört, zur Ordnung.²⁸

22.2. Im Wiederholungsfall ruft der Präsident das Mitglied nochmals zur Ordnung; der Ordnungsruf wird in den Sitzungsbericht aufgenommen.

22.3. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Ordnung kann der Präsident das Mitglied auffordern, seinen Platz einzunehmen, oder das Mitglied für den Rest der Sitzung aus dem Saal verweisen.

21.4. In schwerwiegenden Fällen kann der Präsident der Versammlung vorschlagen, eine Rüge zu erteilen, die den unverzüglichen Verweis aus dem Saal und den Ausschluss für zwei bis fünf Tage zur Folge hat. Das Mitglied, gegen das diese Ordnungsmaßnahme beantragt wird, hat das Recht, höchstens zwei Minuten zu sprechen, bevor die Versammlung ihren Beschluss fasst.

22.5. Die Abstimmung über den Antrag auf eine Rüge erfolgt ohne Aussprache.

22.6. Bemerkungen, die die Würde des Menschen oder das Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen oder dem geordneten Ablauf der Aussprache abträglich sind, sind nicht gestattet. Der Präsident kann solche Bemerkungen aus den Sitzungsberichten streichen lassen. In gleicher Weise kann er bei Redebeiträgen von Mitgliedern verfahren, denen nicht zuvor das Wort erteilt wurde. Eine solche Entscheidung wird in den Sitzungsbericht aufgenommen.²⁹

Artikel 22 - Saal- und Tribünenordnung

23.1. Außer den Vertretern und Stellvertretern, den Mitgliedern der Beobachter- oder Sondergastdelegationen, Mitgliedern von Delegationen mit besonderem Gaststatus, Beobachtern oder Partnern für Demokratie, den Mitgliedern des Ministerkomitees und dem aus dienstlichen Gründen erforderlichen Personal haben Personen ohne Genehmigung des Generalsekretärs der Versammlung keinen Zutritt zum Sitzungssaal.

²⁶ Der den Vorsitz innehabende Präsident kann jederzeit ein Mitglied des Präsidiums oder, falls keines davon zur Verfügung steht, jeden Vertreter auffordern, den Vorsitz für höchstens 20 (zwanzig) Minuten zu übernehmen. Dieser zeitweilige Präsident hat die in Kapitel V festgelegten Befugnisse und Pflichten, kann aber auch in einer Debatte, in deren Verlauf er zeitweilig den Vorsitz führt, das Wort ergreifen. (Siehe Tätigkeitsbericht der Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 6543, von der Versammlung am 3. Februar 1992 zur Kenntnis genommen).

²⁷ Siehe dazu auch die Bestimmungen über das Verhalten von Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung während der Versammlungsdebatten, S. 110.

²⁸ Entsprechend einem Beschluss des Präsidiums der Versammlung ist es untersagt, in der Kammer und in den Sitzungssälen ein tragbares Telefon zu benutzen.

²⁹ Siehe die Bestimmungen zum Recht auf Erwiderung, S. 108.

23.2. Zu den Tribünen haben nur Personen Zutritt, die im Besitz einer auf Anweisung des Generalsekretärs ordnungsgemäß ausgestellten Einlasskarte sind.³⁰

23.3. Die zu den Tribünen zugelassenen Personen dürfen den Sitzungsablauf nicht stören. Der Präsident kann eine Person, die gegen diese Vorschrift verstößt, des Saals verweisen lassen.

KAPITEL VI - ORGANISATION DER AUFGABEN DER VERSAMMLUNG

Artikel 24 - amtliche Dokumente

24.1. Die amtlichen Dokumente der Versammlung werden veröffentlicht und mit der Bezeichnung "Parlamentarische Versammlung" versehen.

24.2. Amtliche Dokumente der Versammlung sind:

24.2.a. die Tagesordnung einer Teilsitzung und der offizielle Sitzungsbericht;

24.2.b von Vertretern und Stellvertretern an das Ministerkomitee gerichtete Fragen und die Antworten des Ministerkomitees;

24.2.c. die von den Vertretern und Stellvertretern eingereichten Anträge³¹;

24.2.d Ausschussberichte und Änderungs- sowie Unteränderungsanträge zu den im Rahmen dieser Berichte verhandelten Textentwürfe;

24.2.e. an das Ministerkomitee gerichtete Empfehlungen und Stellungnahmen;

24.2.f. Entschließungen³²;

24.2.g. schriftliche Erklärungen der Vertreter oder Stellvertreter;

24.2.h. alle Dokumente, bei denen es sich nach Auffassung des Präsidenten der Versammlung um amtliche Dokumente handelt.

Artikel 25 - Empfehlungs- und Entschließungsanträge

25.1.a. Eine Empfehlung ist ein Vorschlag der Versammlung an das Ministerkomitee, dessen Umsetzung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Versammlung, sondern in den der Regierungen fällt.

25.1.b. Eine Entschließung enthält einen Beschluss der Versammlung über eine Sachfrage, zu dessen Umsetzung sie ermächtigt wurde, oder einen Standpunkt, für den ausschließlich

³⁰ Siehe auch "Allgemeine Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit in den Gebäuden und Liegenschaften des Europarates während der Sitzungen der Versammlung", S. 270 ff.

³¹ einschließlich der nach Artikel 54 eingereichten Anträge.

³² Mit Entschließung 1368 (2004) hat die Versammlung beschlossen, die Möglichkeit von Richtlinienentwürfen und Anträgen auf Richtlinien abzuschaffen.

die Versammlung die Verantwortung trägt. Eine Entschließung kann sich darüber hinaus mit einer Form-, Überweisungs-, Umsetzungs- oder Verfahrensfrage befassen.³³

25.2. Ein Empfehlungs- oder Entschließungsantrag, der höchstens 300 Wörter umfasst, wird von mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern, die mindestens fünf nationalen Delegationen angehören, unterzeichnet oder von einem Ausschuss mit dem erforderlichen Quorum wie in Art. 47, Abs. 3., definiert verabschiedet, sofern der Antrag in die Zuständigkeit des Ausschusses fällt.³⁴ Ein Entschließungsantrag kann nach seiner Einreichung von seinen Verfassern nicht zurückgezogen werden; auch dürfen Unterschriften weder zurückgezogen noch hinzugefügt werden. Anträge dürfen keine Werbung für kommerzielle Zwecke oder für Personen oder Vereinigungen enthalten, deren Ideen oder Aktivitäten unvereinbar mit den Grundsätzen des Europarates sind. Sie dürfen auch keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder intoleranten Formulierungen, Worte oder Ausdrücke enthalten, deren Bedeutung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt.

25.3. Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrags. Er kann den zuständigen Ausschuss und gegebenenfalls das Präsidium konsultieren. Ein als zulässig befundener Antrag wird gedruckt und unverzüglich verteilt.

Artikel 26 - Überweisung an einen Ausschuss

26.1. Alle in Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben c und ggf. h aufgeführten Dokumente unterliegen der Beschlussfassung des Präsidiums, erforderlichenfalls nach Konsultierung eines oder mehrerer Ausschüsse. Das Präsidium kann beschließen, die Dokumente an einen oder mehrere Ausschüsse zu überweisen, sie einem oder mehreren Ausschüssen zur Unterrichtung zu übermitteln oder keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen. Ein zur Unterrichtung übermitteltes Dokument darf nicht Grundlage eines Ausschussberichts an die Versammlung sein.

26.2. Das Präsidium kann eine bestimmte Angelegenheit zwecks Erstellung eines Berichts für die Versammlung an einen Ausschuss überweisen, vor allem als Teil einer Maßnahme, die infolge eines verabschiedeten Texts zu treffen ist, sofern die Angelegenheit nicht bereits an den Ausschuss überwiesen wurde.

26.3. Das Präsidium legt die Überweisung an einen Ausschuss der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss sobald wie möglich zur Bestätigung vor. Über diese Beschlüsse werden die Mitglieder durch den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses oder in einem eigenen Dokument unterrichtet. Artikel 33 Absatz 5, zweiter und dritter Satz, gelten entsprechend. Ein Dokument kann nur an einen Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden; es kann jedoch an einen weiteren Ausschuss zur Stellungnahme überwiesen werden.

³³ Nach Auffassung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten (Dok. 10073) sollten Entschließungsanträge, Entschließungsentwürfe oder andere Arten von Dokumenten der Versammlung, die verwendet werden könnten, um Anträge auf Richtlinien und Richtlinienentwürfe (die 2004 abgeschafft wurden) zu ersetzen, nicht die Befugnisse des Präsidiums beeinträchtigen (z.B. im Hinblick auf die Außenbeziehungen). Ferner sollten solche Dokumente oder Texte einem Ausschuss keine Anweisungen von unbefristeter Dauer im Hinblick auf die Ausarbeitung von Berichten zu einem bestimmten Thema erteilen, da dies in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fällt.

³⁴ Zu Entschließungsanträgen zur Änderung der Geschäftsordnung siehe Art. 70, Abs. 1. Siehe dazu auch Art. 62, Abs. 8, Art. 63, Abs. 4, und Art. 64, Abs. 6.

26.4. Eine Überweisung an einen Ausschuss verjährt nach zwei Jahren oder - auf Antrag des betroffenen Ausschusses - durch einen Beschluss der Versammlung.

Artikel 27 - Tagesordnung³⁵

27.1. Jedes Thema, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, kann auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses werden auf die Tagesordnung gesetzt.

27.2. Eine Teilsitzung kann eine Aussprache über die allgemeine Politik umfassen.

27.3. Auf der Grundlage einer Liste von Berichten, die bereits von den Ausschüssen gebilligt, aber nicht erörtert wurden, und von Berichten, die rechtzeitig für die Teilsitzung gebilligt werden sollen, erstellt das Präsidium den Entwurf einer Tagesordnung für jede Teilsitzung, aus dem hervorgeht, bei welchen Sitzungen die Themen erörtert werden sollen. Der Entwurf der Tagesordnung wird allen Mitgliedern der Versammlung spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung der Teilsitzung übermittelt.

27.4. Der Tagesordnungsentwurf kann vom Präsidium aktualisiert werden und wird, wenn möglich, auch dem Ständigen Ausschuss übermittelt. Er wird der Versammlung bei der ersten Sitzung ihrer Teilsitzung zur Zustimmung vorgelegt. Stimmt das Präsidium einem Antrag auf eine Dringlichkeitsdebatte oder eine aktuelle Aussprache zu, schlägt es der Versammlung die erforderliche Umgestaltung des Tagesordnungsentwurfs vor, vor allem - soweit erforderlich - durch Streichung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte von vergleichbarer Länge.

27.5. Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.³⁶ Alle weiteren Anträge auf Änderung der Tagesordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

27.6. Zu den im vorstehenden Absatz 5 genannten Anträgen können nur der Antragsteller, ein Redner, der gegen den Antrag stimmt, und ein Sprecher des betroffenen Ausschusses das Wort ergreifen.

KAPITEL VII - SPRACHEN³⁷ UND AMTLICHE DOKUMENTE DER VERSAMMLUNG

Artikel 28 - Amts- und Arbeitssprachen

28.1. Die Amtssprachen der Versammlung sind Englisch und Französisch.

28.2. Dokumente der Versammlung werden in beiden Amtssprachen veröffentlicht.

28.3. Die Arbeitssprachen der Versammlung sind Deutsch, Italienisch, Russisch und Türkisch.

³⁵ Siehe Artikel 28.c.iii. der Satzung des Europarates.

³⁶ Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Art. 40 Abs. 4).

³⁷ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 12.

Artikel 29 - Verdolmetschung bei den Sitzungen der Versammlung

29.1. Äußerungen in einer Amts- oder Arbeitssprache werden simultan in die anderen Amts- und Arbeitssprachen gedolmetscht.

29.2. Reden können auch in einer Sprache gehalten werden, die weder Amts- noch Arbeitssprache ist. In diesem Fall sorgt der Redner selbst für eine Simultanverdolmetschung seines Beitrags in eine der Amts- oder Arbeitssprachen, aus der wiederum eine Simultanverdolmetschung in die anderen Amts- und Arbeitssprachen erfolgt.

Artikel 30 - Verdolmetschung bei Ausschusssitzungen

30.1. Wird in einer Ausschusssitzung eine Verdolmetschung benötigt, so wird möglichst simultan und ansonsten konsekutiv in die anderen Amts- und Arbeitssprachen gedolmetscht.³⁸ In Unterausschüssen ist die Verdolmetschung in der Regel auf zwei Amts- oder Arbeitssprachen begrenzt.³⁹

30.2. Ein Redner, der nicht eine der Amts- oder Arbeitssprachen beherrscht, kann mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden einen Dolmetscher mitbringen. Soweit möglich erfolgt die Verdolmetschung dann unter den gleichen Bedingungen wie in der Versammlung.

Artikel 31 - Sitzungsberichte

31.1. Über jede Teilsitzung wird ein vollständiger Sitzungsbericht veröffentlicht. Ein vorläufiger Bericht über jede Sitzung wird sobald wie möglich verteilt. Die in den Arbeitssprachen gehaltenen Reden werden ebenfalls in vollem Wortlaut verteilt.⁴⁰

31.2. Zusätzlich zu den gehaltenen Reden werden in den Sitzungsbericht auch diejenigen Texte aufgenommen, die von in die Rednerliste eingetragenen Vertretern und Stellvertretern eingereicht wurden, die aus Zeitmangel das Wort nicht ergreifen konnten, sofern der Verfasser während der Aussprache anwesend war.⁴¹

31.3. Korrekturen der Redner an ihren im vorläufigen Bericht enthaltenen Reden sind dem Sekretariat innerhalb von 24 Stunden nach Erscheinen des Berichts zu übermitteln.

KAPITEL VIII - ABLAUF DER SITZUNGEN

Artikel 32 - öffentliche Sitzungen⁴²

32. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Artikel 33 - Aussprache und Beratung über Beschlusstexte

³⁸ Bei den Sitzungen des Ausschusses für die Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Verdolmetschung auf die beiden Amtssprachen begrenzt.

³⁹ Siehe auch S. 300 unten.

⁴⁰ Dies gilt zurzeit nur für Deutsch und Italienisch.

⁴¹ Siehe die weiteren Bestimmungen zu den Aussprachen der Versammlung, S. 98.

⁴² Siehe Satzung des Europarates, Artikel 35.

33.1. Alle Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage eines Berichts⁴³ des zuständigen Ausschusses oder des Präsidiums beraten.

3.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 7, Abs. 2, Art. 8, Abs. 3, Art. 9, Abs. 2 und Art. 69, Abs. 3 sowie des nachstehenden Absatzes 3 wird dieser Bericht mindestens zwei Wochen vor Eröffnung der Teilsitzung verteilt⁴⁴ (ausgenommen der Tätigkeitsbericht des Präsidiums). Der Bericht des federführenden Ausschusses wird dem um Stellungnahme gebetenem Ausschuss so rechtzeitig übermittelt, dass dieser seine Stellungnahme möglichst eine Woche vor der Sitzung des Ausschusses erarbeiten kann. Ist der Bericht nicht innerhalb der festgelegten Frist verteilt und wird es von mindestens zehn Vertretern bzw. Stellvertretern aus mindestens fünf Delegationen bei der Beratung über den Entwurf der Tagesordnung beantragt, so wird die Aussprache auf eine spätere Teilsitzung verschoben, es sei denn, ein Dringlichkeitsverfahren wurde in Bezug auf diesen Bericht bereits beantragt. Legen indessen mindestens zehn Vertreter oder Stellvertreter, die mindestens fünf Delegationen angehören, Einspruch ein, kann die Verschiebung von der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmt werden.

33.3. Im Falle einer Dringlichkeitsdebatte kann der Bericht des Ausschusses frühestens 24 Stunden nach seiner Verteilung beraten werden.

33.4. Nach der Aussprache über den Ausschussbericht oder den Bericht eines Ad-hoc-Ausschusses des Präsidiums für Wahlbeobachtung stimmt die Versammlung über den darin enthaltenen Entwurf bzw. die Beschlusstexte ab, die diesen Entwurf enthalten. Änderungsanträge und Unteränderungsanträge zu diesen Beschlusstexten können in Übereinstimmung mit Artikel 34 eingereicht und beraten werden. Nach Abschluss der Beratungen über alle Änderungsanträge und Unteränderungsanträge stimmt die Versammlung über den gesamten Text ab. Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann jeder Vertreter oder Stellvertreter, der in der Aussprache nicht das Wort ergriffen hat, eine Erklärung zu seinem Stimmverhalten abgeben, die nicht länger als eine Minute dauern darf.

33.5. Der Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses kann einen besonderen Abschnitt oder einen Anhang enthalten, in dem die von der Versammlung zu ratifizierenden Entscheidungen aufgelistet werden, einschließlich vor allem die Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 26 über amtliche Dokumente. Die Verabschiedung des Antrags eines Mitglieds zwecks Änderung einer Entscheidung des Präsidiums erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu diesen Anträgen dürfen nur der Antragsteller, ein Redner, der gegen den Antrag stimmt, und der Berichterstatter des Präsidiums das Wort ergreifen.

Artikel 34 - Änderungsanträge und Unteränderungsanträge

⁴³ Ausgenommen Debatten über aktuelle Themen, Wahlen, Nominierungen, Ansprachen des Generalsekretärs des Europarates und an ihn gerichtete Fragen, Mitteilungen des Vorsitzenden des Ministerkomitees und an ihn gerichtete Fragen sowie Reden geladener Gäste.

⁴⁴ Außerhalb der Sitzungen der Versammlung gilt als Datum der Verteilung der Zeitpunkt, an dem das Dokument den Mitgliedern in Papierform oder in elektronischer Fassung zur Verfügung gestellt wird. Während der Teilsitzungen gilt das Datum der vom Generalsekretär der Versammlung oder seinem Vertreter unterzeichneten Verteilungsanweisung.

34.1. Voraussetzung für die Einreichung von Änderungsanträgen und Unteränderungsanträgen ist es, dass sie von mindestens fünf Vertretern oder Stellvertretern unterzeichnet oder von dem Ausschuss, der den Bericht oder eine Stellungnahme vorlegt, gebilligt wurden.

34.2. Änderungsanträge können nur zu Texten eingereicht werden, die der Versammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden.

34.3. Mit Ausnahme des Falles, in dem ein Änderungsantrag selbsterklärend ist, können diesem erläuternde Anmerkungen im Umfang von nicht mehr als 50 Wörtern beigelegt werden, um ein besseres Verständnis zu ermöglichen oder die Tragweite des Änderungsantrags deutlich zu machen.

34.4. Änderungsanträge, mit denen ein Textentwurf⁴⁵ in seiner Gesamtheit gestrichen, ersetzt oder undurchführbar gemacht werden oder mit denen ein Entschließungsentwurf in einen Empfehlungsentwurf umgewandelt werden soll, sind unzulässig.

34.5. Unteränderungsanträge müssen sich auf einen zuvor eingereichten Änderungsantrag beziehen und dürfen nicht im Widerspruch zur Aussage des Änderungsantrags stehen. Ein Unteränderungsantrag kann nicht Gegenstand weiterer Änderungsanträge sein.

34.6. Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Änderungs- und Unteränderungsanträge. Sofern vom Präsidium nicht anders beschlossen und mit Ausnahme von Dringlichkeitsdebatten gelten für die Einreichung von Änderungsanträgen folgende Fristen:

- für den ersten Tag einer Teilsitzung: drei Stunden vor der Eröffnung der Sitzung;
- für Aussprachen am zweiten Tag: spätestens 16 Uhr des ersten Tages der Teilsitzung;
- für Aussprachen an den folgenden Tagen einer Teilsitzung: spätestens dreiundzwanzig und einhalb Stunden vor Eröffnung der Sitzung, in der die Aussprache beginnt.⁴⁶

Wenn die Versammlung Änderungen zum Tagesordnungsentwurf annimmt, kann der Präsident gegebenenfalls der Versammlung andere Fristen vorschlagen. Unteränderungsanträge sind eine Stunde vor dem geplanten Ende der Sitzung einzubringen, die der Sitzung vorausgeht, in der die Aussprache beginnt.

34.7.a. Der Präsident kann einen mündlichen Änderungsantrag oder Unteränderungsantrag ausnahmsweise für zulässig erklären, wenn er der Auffassung ist, dass dieser Antrag eine Richtigstellung bewirken, neue Tatbestände berücksichtigen oder zu einem Ausgleich führen soll. Er kann sich diesbezüglich mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses beraten.

⁴⁵ "Ein Textentwurf in seiner Gesamtheit" ist der vollständige Entwurf einer Empfehlung, Stellungnahme oder Entschließung, der der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt wurde. Es kann Fälle geben, in denen ein Änderungsantrag formal gesehen nicht den Entwurfstext in seiner Gesamtheit ersetzt, inhaltlich dies aber doch tut. Der Präsident erklärt diesen Änderungsantrag für zulässig oder nicht (Artikel 34 Absatz 6.). Der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten vertritt die Auffassung, dass ein Änderungsantrag weder alle Absätze (Buchstaben) noch den Großteil des operativen Teils eines Textentwurfes ersetzen soll, es sei denn, der Entwurf besteht aus einem einzigen Punkt (Dok. 7418). Siehe auch Dok. 8953 (2001).

⁴⁶ d.h. in der Regel 10:30 Uhr und 16:00 Uhr. Siehe auch "Durchführung der Aussprachen", Absatz 2, S. 98 unten.

34.7.b. Ein mündlicher Änderungsantrag, der vom Präsidenten für zulässig erklärt wurde, wird nicht beraten, wenn zehn oder mehr Mitglieder der Versammlung dagegen Einspruch erheben.

34.8. Änderungsanträge und Unteränderungsanträge haben Vorrang vor dem Text, auf den sie sich beziehen, und sind vor ihm zur Abstimmung zu stellen.

34.9. Wird ein Änderungsantrag oder ein Unteränderungsantrag aufgerufen, so erhält eine der folgenden Personen das Wort: einer der Unterzeichnenden (oder, falls sich niemand von ihnen äußern möchte, jedes andere Mitglied der Versammlung), um den Antrag zu begründen, ein Mitglied, das gegen den Antrag stimmt, und der Vorsitzende oder Berichterstatter des berichterstattenden Ausschusses, um die Meinung des Ausschusses darzulegen.⁴⁷ Ein Änderungsantrag oder ein Unteränderungsantrag, der nicht begründet wird, wird nicht beraten. Ein Änderungsantrag oder Unteränderungsantrag, der von seinen Unterzeichnern zurückgezogen wurde, kann von jedem anderen Mitglied der Versammlung begründet werden. Ein Berichterstatter kann keinen Änderungsantrag zu einem Textentwurf begründen, der von dem Ausschuss vorgelegt wurde, in dessen Auftrag er berichtet - mit Ausnahme der Änderungs- oder Unteränderungsanträge, die im Auftrag des betreffenden Ausschusses vorgelegt werden.

34.10. Vor Aufruf des ersten Änderungsantrags kann der Präsident oder jedes Mitglied beantragen, dass sich nur der Berichterstatter oder der Ausschussvorsitzende zu den Änderungsanträgen äußern darf. Zu solchen Anträgen dürfen nur der Antragsteller, ein Redner, der gegen den Antrag stimmt, und der Ausschussvorsitzende das Wort ergreifen.

34.11. Falls der Vorsitzende des berichterstattenden Ausschusses dies vorschlägt und kein Mitglied der Versammlung Einspruch einlegt, werden Änderungsanträge, die vom Ausschuss einstimmig angenommen wurden, für von der Versammlung angenommen erklärt. Unter diesen Umständen kommen Artikel 34, Absatz 7, und Artikel 34, Absatz 8, nicht zum Tragen. Dieser Absatz findet auch auf die Beratung eines Berichts Anwendung, der dem Ständigen Ausschuss von einem Ausschuss vorgelegt wurde.

34.12.a. Beziehen sich zwei oder mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf denselben Absatz, so hat der Antrag, der am weitesten vom Text abweicht, den Vorrang und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. Seine Annahme hat die Ablehnung der übrigen Änderungsanträge zur Folge. Wird er abgelehnt, so wird über den Antrag, der nunmehr den Vorrang hat, und in gleicher Weise über alle weiteren Änderungsanträge abgestimmt. Bestehen Zweifel bezüglich der Reihenfolge, so entscheidet der Präsident, gegebenenfalls nach Beratung mit dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses.

34.12.b. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich zwei oder mehrere Unteränderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf denselben Änderungsantrag beziehen.

⁴⁷ Die Auffassung des Ausschusses wird nur durch "dafür" oder "dagegen" zusammen mit dem Ergebnis der Abstimmung im Ausschuss bekanntgegeben; gegebenenfalls wird die Versammlung informiert, wenn "der Ausschuss zu keiner Auffassung gelangt ist". Siehe die Leitlinien in Anhang 14 von Dok. 14150.

34.12.c. Der Präsident kann eine getrennte Beratung und Abstimmung über komplizierte Änderungsanträge vorschlagen, sofern der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses keinen Einspruch erhebt.

Artikel 35 - Rederecht

35.1. Mitglieder der Versammlung dürfen nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Präsidenten erteilt wurde. Die Mitglieder sprechen vom Platz aus und wenden sich an den Präsidenten.

35.2. Außer in den in Artikel 36 und 37 beschriebenen Fällen tragen sich Mitglieder, die das Wort ergreifen wollen, in die Rednerliste ein. Die Verantwortung für die Rednerliste obliegt dem Präsidenten.⁴⁸

35.3. Ein Redner darf nur dann unterbrochen werden, wenn er einem anderen Mitglied gestattet, ihm mit Genehmigung des Präsidenten eine Frage zu einem bestimmten Punkt seiner Rede zu stellen oder sich zur Geschäftsordnung zu äußern.

35.4. Schweift ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, so ruft ihn der Präsident zur Ordnung. Wird ein Redner zweimal während derselben Aussprache zur Ordnung gerufen, so kann ihm der Präsident beim dritten Mal für den Rest der Aussprache über diesen Beratungsgegenstand das Wort entziehen.

35.5. Berichterstattem eines Beratungsgegenstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

35.6. Einem Vertreter, der eine persönliche Erklärung abgeben möchte, wird das Wort höchstens zwei Minuten zu einem Zeitpunkt erteilt, über den der Präsident entscheidet. Eine persönliche Erklärung bietet keinen Anlass zu einer Aussprache.

35.7. Kommentare zu Verfahrensfragen dürfen zwei Minuten nicht überschreiten.

Artikel 36 - Anträge zur Geschäftsordnung

36. Das Wort ist vorrangig demjenigen Vertreter zu erteilen, der zur Geschäftsordnung sprechen möchte.⁴⁹ Das Rederecht ist darauf zu beschränken, Fragen zum Verfahren zu stellen, über die der Präsident zu entscheiden hat. Bei Missbrauch des Rechts, zur Anwendung der Geschäftsordnung zu sprechen, kann der Präsident dem betreffenden Vertreter für den Rest der Aussprache das Wort entziehen.

Artikel 37 - Anträge zum Verfahren

37.1. Das Wort ist vorrangig denjenigen Vertretern zu erteilen, die

37.1.a. die Aussprache zurückstellen⁵⁰;

⁴⁸ Siehe auch nachstehenden Artikel 38 (Durchführung der Aussprachen) und die Bestimmungen zur Durchführung der Aussprachen, S. 98-106 unten.

⁴⁹ Siehe auch Artikel 35 Absatz 6.

⁵⁰ Die Annahme des Antrags auf Zurückstellung der Aussprache hat zur Folge, dass die Aussprache so lange verschoben wird, bis eine oder mehrere Bedingungen im Zusammenhang mit dem Text erfüllt sind.

36.1.b. die die Sitzung⁵¹ oder die Aussprache⁵² vertagen;

37.1.c. den Schluss der Aussprache beantragen⁵³;

37.1.d. die Rücküberweisung an einen Ausschuss während der Eröffnungssitzung, wenn der Entwurf der Tagesordnung verabschiedet wird, oder während der Erörterung des Berichts zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor Beginn der Abstimmung über den Text in seiner Gesamtheit beantragen möchten. Ein Antrag zum Verfahren kann im Verlauf einer Aussprache nur einmal gestellt werden.

Die in den Absätzen (a) bis (c) aufgeführten Anträge zum Verfahren sind nur zulässig, wenn der Präsident vor dem Ende der vorausgehenden Sitzung schriftlich davon unterrichtet wurde. Werden diese Anträge und auch die in Absatz d genannte Rücküberweisung an einen Ausschuss im Laufe der ersten Sitzung einer Teilsitzung beantragt, muss diese Unterrichtung zwei Stunden vor Beginn der Sitzung erfolgen.

37.2. Die oben genannten Anträge haben Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung dadurch unterbrochen wird.

37.3. In den Beratungen über diese Anträge dürfen nur der Antragsteller, ein Redner, der gegen den Antrag stimmt, und der Berichterstatter oder der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses das Wort ergreifen.⁵⁴

Artikel 38 - Durchführung von Aussprachen⁵⁵

38.1. Das Präsidium kann der Versammlung jederzeit Vorschläge für die Modalitäten und den Zeitplan einer Sitzung oder einer bestimmten Aussprache unterbreiten.

38.2. Über diese Vorschläge beschließt die Versammlung ohne Aussprache.

Artikel 39 - freie Aussprache

39. Die Versammlung kann eine freie Aussprache von höchstens einer Stunde Dauer abhalten. Der Präsident erteilt den Mitgliedern der Versammlung oder den Mitgliedern von Delegationen mit besonderem Gaststatus, Beobachtern oder Partnern für Demokratie das Wort, wenn sie zu einem Thema ihrer Wahl sprechen möchten, das nicht auf der Tagesordnung der Teilsitzung steht. Die Versammlung kann eine derartige Aussprache nur während einer Teilsitzung anberaumen. Die Redner müssen ihre Namen in die Rednerliste eintragen lassen. Ihre Erklärungen müssen im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 22 Absatz 6 in Bezug auf akzeptable Wortwahl stehen. Im Anschluss an die Aussprache findet keine Abstimmung statt.

KAPITEL IX - ABSTIMMUNG

⁵¹ Die Annahme des Antrags hat den Schluss der Sitzung zur Folge.

⁵² Die Annahme dieses Antrags hat den sofortigen Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung zur Folge.

⁵³ Die Annahme des Antrags hat zur Folge, dass die Aussprache geschlossen und ggf. unverzüglich über den oder die der Versammlung vorgelegten Text(e) abgestimmt wird.

⁵⁴ Bezüglich der Redezeit siehe S. 102.

⁵⁵ Siehe die "Bestimmungen über die Durchführung von Aussprachen", S. 98-102 unten.

Artikel 40 - Abstimmungsverfahren

40.1. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter oder – in deren Abwesenheit – die von der nationalen Delegation benannten Stellvertreter, die sich an ihrer Stelle für eine bestimmte Sitzung in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

40.2. Die Versammlung stimmt in der Regel mittels des elektronischen Abstimmungssystems ab.

40.3. Gegebenenfalls kann der Präsident beschließen, dass die Versammlung durch Handzeichen oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen abstimmt.

40.4. Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen und verkündet das Ergebnis, das nachträglich nicht verändert werden darf. Bei einer Abstimmung mittels des elektronischen Abstimmungssystems wird das zahlenmäßige Ergebnis öffentlich im Saal angezeigt; die zahlenmäßigen Ergebnisse von Abstimmungen über Entschließungsentwürfe, Empfehlungen und Stellungnahmen für das Ministerkomitee werden auch in die Sitzungsberichte aufgenommen.

40.5. Findet eine Abstimmung mithilfe des elektronischen Abstimmungssystems statt, wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder veröffentlicht.

40.6. Eine namentliche Abstimmung kann nur beantragt werden, wenn das elektronische Abstimmungssystem aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann. Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung, die wenigstens fünf nationalen Delegationen angehören, dies verlangen.⁵⁶

40.7. Eine namentliche Abstimmung kann nur für einen Textentwurf in seiner Gesamtheit beantragt werden. Ein entsprechender Antrag kann zu jeder Zeit während der Debatte, jedoch vor Beginn der Abstimmung über die Änderungsanträge oder, falls keine Änderungsanträge vorliegen, über den Text in seiner Gesamtheit gestellt werden.

40.8. Die namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den Namen der Vertreter. Abgestimmt wird mündlich ausschließlich durch die Worte "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Bevor der Präsident die Abstimmung schließt und das Ergebnis verkündet, fragt er, ob alle Mitglieder aufgerufen wurden. Die abgegebenen Stimmen werden in den Sitzungsbericht in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Vertreter aufgenommen.

40.9. Hat der Präsident die Abstimmung für beendet erklärt, kann ein Mitglied seine Stimme nicht mehr ändern.

40.10. Während der Abstimmung kann keinem Mitglied das Wort erteilt werden.

⁵⁶ Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung entspricht der Zahl der Sitze, die jedem Mitgliedsstaat gemäß Artikel 26 der Satzung des Europarats zugewiesen wurden und für die gemäß Artikel 25 der Satzung und Artikel 6 bis 12 der Geschäftsordnung der Versammlung Ernennungen vorgenommen wurden, ausgenommen Vertreter, denen in der Versammlung das Stimmrecht entzogen wurde oder deren Stimmrechte nach Artikel 10 vorübergehend aufgehoben wurden. Ist die Zahl der stimmberechtigten Vertreter nicht durch sechs teilbar, wird das Ergebnis der Division abgerundet.

40.11. Bei Ernennungen wird in geheimer Wahl abgestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden nur diejenigen Stimmzettel berücksichtigt, die die Namen von Personen tragen, die vor Beginn des ersten Wahlgangs ordnungsgemäß kandidiert haben.⁵⁷

Artikel 41 - erforderliche Mehrheiten

41. Folgende Mehrheiten⁵⁸ sind erforderlich:

41.a. Für die Verabschiedung des Entwurfs einer an das Ministerkomitee gerichteten Empfehlung oder Stellungnahme, für die Annahme eines Antrags auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren, für eine Änderung der Tagesordnung, für die Einsetzung eines Ausschusses und für die Festsetzung des Zeitpunkts für die Eröffnung und die Wiederaufnahme der ordentlichen Sitzungsperiode und die Entscheidung, den Inhaber eines gewählten Amtes abzusetzen, ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;⁵⁹

41.b. für Ernennungen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15 und 16, ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen⁶⁰ und im zweiten Wahlgang⁶¹ die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit zwischen den Kandidaten im zweiten Wahlgang werden weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein Kandidat die relative Mehrheit erhält;

41.c. für die Verabschiedung des Entwurfs einer EntschlieÙung und für jeden anderen Beschluss genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen⁶²; bei Stimmgleichheit gilt der Entwurf oder Antrag als nicht angenommen.

Artikel 42 - Beschlussfähigkeit

42.1. Die Versammlung kann unabhängig von der Zahl der Anwesenden jederzeit beraten, Beschlüsse zu Verfahrensfragen verabschieden und die Sitzung vertagen.

⁵⁷ Siehe auch die "Bestimmungen über die Ernennung des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs und des Kanzlers der Versammlung im Rang eines stellvertretenden Generalsekretärs", S. 176 ff. unten, Artikel 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 162 unten, und Artikel 9 der EntschlieÙung 99(50) des Ministerkomitees über den Kommissar für Menschenrechte des Europarates, S. 166 unten, sowie die Bestimmungen über das Ernennungsverfahren in der Versammlung, S. 160 unten.

⁵⁸ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 29.

⁵⁹ Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Art. 40 Abs. 4). Zur Zweidrittelmehrheit siehe auch Artikel 17 Absatz 7, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 52 Absatz 6.

⁶⁰ Nur die Stimmzettel, die die Namen von ordnungsgemäß kandidierenden Personen enthalten werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Artikel 40 Absatz 11).

⁶¹ Siehe auch die "Bestimmungen über die Ernennung des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs und des Kanzlers der Versammlung im Rang eines stellvertretenden Generalsekretärs", S. 170 ff. unten, Artikel 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 156 unten, und Artikel 9 der EntschlieÙung 99(50) des Ministerkomitees über den Kommissar für Menschenrechte des Europarates, S. 160 unten, sowie die Bestimmungen über das Ernennungsverfahren in der Versammlung, S. 154 unten.

⁶² Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Art. 40 Abs. 4).

42.2. Alle Abstimmungen mit Ausnahme der namentlichen Abstimmung sind ungeachtet der Zahl der Abstimmenden gültig, sofern der Präsident vor Beginn der Abstimmung⁶³ nicht ersucht wurde, die Beschlussfähigkeit festzustellen. Mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Vertreter⁶⁴, die mindestens fünf nationalen Delegationen angehören müssen, müssen für den Antrag stimmen. Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, fordert der Präsident die Vertreter auf, ihre Anwesenheit mit Hilfe des elektronischen Abstimmungssystems zu bestätigen, bevor er zur Abstimmung über die Frage, die den Antrag bedingt hat, schreiten lässt.

42.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung anwesend ist.⁶⁵

42.4. Eine namentliche Abstimmung ist nur gültig und deren Ergebnis wird nur dann veröffentlicht, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter⁶⁶ teilgenommen hat. Der Präsident kann unter Rückgriff auf das Verfahren gemäß Artikel 42 Absatz 2 beschließen, vor einer namentlichen Abstimmung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

42.5. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Abstimmung auf die nächste Sitzung oder, auf Antrag des Präsidenten, auf eine spätere Sitzung vertagt.⁶⁷ Die Versammlung geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

42.6. Wenn die Versammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit keine Entscheidung zu einem der in Artikel 37 näher bezeichneten Anträge zum Verfahren treffen kann, erklärt der Präsident den betreffenden Antrag für null und nichtig.

Artikel 43 - Stimmrecht

43. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht. Ein Vertreter kann sich bei einer Abstimmung nicht durch einen anderen Stimmberechtigten vertreten lassen. Der für einen abwesenden Vertreter an der Sitzung teilnehmende Stellvertreter stimmt in eigenem Namen ab.

KAPITEL X - AUSSCHÜSSE⁶⁸

Artikel 44 - Einsetzung der Ausschüsse

44.1. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode setzt die Versammlung folgende allgemeine Ausschüsse ein:

⁶³ Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf einen Textentwurf muss vor Beginn der Abstimmung über die Änderungsanträge oder, sollten keine Änderungsanträge vorliegen, vor Beginn der Abstimmung über den gesamten Text gestellt werden.

⁶⁴ Siehe Fußnote zu Artikel 40 Absatz 6.

⁶⁵ Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung entspricht der Zahl der Sitze, die jedem Mitgliedsstaat gemäß Artikel 26 der Satzung des Europarats zugewiesen wurden und für die gemäß Artikel 25 der Satzung und Artikel 6 bis 11 der Geschäftsordnung der Versammlung Ernennungen vorgenommen wurden, ausgenommen Vertreter, denen in der Versammlung das Stimmrecht entzogen wurde oder deren Stimmrechte nach Artikel 10 vorübergehend aufgehoben wurden. Ist die Zahl der stimmberechtigten Vertreter nicht durch drei teilbar, wird das Ergebnis der Division abgerundet.

⁶⁶ Siehe Fußnote zu Artikel 42 Absatz 3.

⁶⁷ 41.5. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Abstimmung auf die nächste Sitzung oder, auf Vorschlag des Präsidenten, eine spätere Sitzung vertagt.

⁶⁸ Siehe Satzung des Europarats, Artikel 24

1. Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (91 Sitze);⁶⁹
2. Ausschuss für Recht und Menschenrechte (85 Sitze);⁷⁰
3. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (85 Sitze);
4. Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (85 Sitze);
5. Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (85 Sitze);
6. Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (85 Sitze);
7. Ausschuss für die Einhaltung der von Mitgliedsstaaten des Europarats eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) (90 Sitze);⁷¹
8. Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten (37 Sitze);⁷²
9. Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (20 Sitze).⁷³

44.2. Deutschland, Frankreich, Italien, die Russische Föderation, die Türkei und das Vereinigte Königreich haben jeweils vier Sitze in jedem der ersten sechs Ausschüsse. Polen, Rumänien, Spanien und die Ukraine haben jeweils drei Sitze in jedem der ersten sechs Ausschüsse. Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Griechenland, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Serbien, die Tschechische Republik und Ungarn haben jeweils zwei Sitze in jedem der ersten sechs Ausschüsse. Albanien, Andorra, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Republik Moldau, Montenegro, Norwegen, San Marino, die "ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien", die Slowakische Republik, Slowenien und Zypern haben jeweils einen Sitz in den ersten sechs Ausschüssen.

44.3.a. Auf der Grundlage der von den Fraktionen vorgeschlagenen Kandidaten und unter Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und des regionalen Gleichgewichts nominiert das Präsidium 85 von 90 Mitgliedern des Überwachungsausschusses, 30 von 37 Mitgliedern des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und die 20 Mitglieder (und Ersatzmitglieder) des Ausschusses für die Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshofs

⁶⁹ Einschließlich der Vorsitzenden der Fraktionen und der unmittelbare Vorgänger des Präsidenten der Versammlung als Mitglieder von Amts wegen (Artikel 19 Absatz 5 und Artikel 20 Absatz 3).

⁷⁰ Einschließlich der Vorsitzenden der Fraktionen als Mitglieder von Amts wegen (Artikel 19 Absatz 5).

⁷¹ Einschließlich der Vorsitzenden der Fraktionen als Mitglieder von Amts wegen (Artikel 19 Absatz 5) zuzüglich der Vorsitzenden des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie und des Ausschusses für Recht und Menschenrechte als Mitglieder von Amts wegen oder in deren Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender. Siehe auch Entschließung 1356 (2003) und den vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung getroffenen Beschluss des Präsidiums der Versammlung vom 13. Dezember 2004 zur Erhöhung der Sitze im Überwachungsausschuss.

⁷² Einschließlich der Vorsitzenden der Fraktionen und der unmittelbare Vorgänger des Präsidenten der Versammlung als Mitglieder von Amts wegen (Artikel 19 Absatz 5 und Artikel 20 Absatz 3).

⁷³ Zuzüglich der Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Menschenrechte und des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung als Mitglieder von Amts wegen oder in deren Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender.

für Menschenrechte unter Anwendung des Verhältnisgrundsatzes auf der Grundlage des so genannten "D'Hondtschen" Prinzips.

44.3.b. Die verbleibenden zwei Mitglieder des vorgenannten Ausschusses werden vom Präsidium unter den Vertretern und Stellvertretern der Versammlung, die keiner Fraktion angehören, ernannt. Die Fraktionen benennen die Mitglieder unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der nationalen Delegationen.

44.3.c. Dem Überwachungsausschuss dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der nationalen Delegation eines beobachteten oder am Post-Monitoring-Dialog teilnehmenden Landes angehören.

44.3.d. Die Ernennungen werden der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zur Bestätigung vorgelegt.⁷⁴ Im Falle eines Widerspruchs wird die Angelegenheit an das Präsidium zurückverwiesen, welches der Versammlung geänderte Nominierungen vorlegen kann.

44.4.a. Die Versammlung kann für bestimmte Zwecke auch Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen. Jeder Antrag zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses wird vom Präsidium geprüft. Stimmt das Präsidium der Einsetzung zu, überweist es den Vorschlag an den mit dem jeweiligen Thema befassten Ausschuss zur Berichterstattung sowie an den Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten zur Stellungnahme.

44.4.b. Das Mandat eines Ad-hoc-Ausschusses endet, nachdem die Versammlung über seinen Bericht beraten hat.

44.4.c. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung oder den Ständigen Ausschuss kann das Präsidium der Versammlung ebenfalls Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, die ihm Bericht erstatten; in diesem Fall legt das Präsidium Mandatsdauer, Aufgabenstellung und Zusammensetzung fest. Die Versammlung erhält einen Bericht über die Arbeit dieser Ad-hoc-Ausschüsse im Rahmen der Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses.⁷⁵

44.5. Stellvertreter können ebenso wie Vertreter als Ausschussmitglieder benannt werden. Neben den ordentlichen Mitgliedern werden für jeden Ausschuss mit Ausnahme des Überwachungsausschusses⁷⁶ und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten eine gleiche Anzahl von Stellvertretern der gleichen Nationalität benannt.

44.6. Kein Mitglied der Versammlung kann ordentliches Mitglied von mehr als zwei Ausschüssen sein; ausgenommen sind die Ausschüsse, deren Mitglieder von den Fraktionen ernannt werden.⁷⁷

⁷⁴ Siehe Entschließung 1115 (1997), S. 140 ff.

⁷⁵ Davon ausgeschlossen sind Berichte über Wahlbeobachtungen, die der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss vorgelegt werden können (siehe Beschluss des Präsidiums vom 14. September 1998).

⁷⁶ Siehe Entschließung 1115 (1997), S. 140 unten.

⁷⁷ Zurzeit sind dies der Überwachungsausschuss, der Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und der Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

44.7. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 43, Absatz 3, Buchstabe a, werden die Bewerbungen um die Sitze in den Ausschüssen an den Präsidenten der Versammlung gerichtet, der der Versammlung, dem Ständigen Ausschuss oder dem Präsidium Vorschläge für ihre Zusammensetzung unterbreitet. Nominierungen, gegen die Einspruch erhoben wird, werden vom Präsidenten der Versammlung an die betroffene nationale Delegation weitergeleitet. Werden bestätigte oder neue Vorschläge angefochten, entscheidet die Versammlung oder der Ständige Ausschuss.

44.8. Werden unbeschadet der Regelungen von Artikel 43, Absatz 3, Buchstabe a, von einer nationalen Delegation bis zum Ende der Teilsitzung im Juni eines parlamentarischen Jahres keine Bewerbungen für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss vorgelegt, unterrichtet der Präsident der Versammlung den Vorsitzenden der betreffenden nationalen Versammlung davon.

44.9. Wird in einem anderen als dem Überwachungsausschuss, dem Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und dem Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein Sitz frei, so kann dieser vorläufig mit einem Vertreter oder Stellvertreter derjenigen nationalen Delegation besetzt werden, der dieser Sitz zugeteilt ist; die Benennung des Vertreters oder Stellvertreters erfolgt durch die Delegationsleitung.

43.10. Fällt unbeschadet von Artikel 43, Absatz 3, Buchstabe a, im Laufe eines parlamentarischen Jahres⁷⁸ die durchschnittliche Teilnahme einer nationalen Delegation an den Sitzungen eines Ausschusses unter 33 %, teilt der Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung dem Präsidenten der Versammlung, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und den Vorsitzenden der betreffenden nationalen Delegation dies mit. Der Präsident der Versammlung unterrichtet den Präsidenten des betreffenden nationalen Parlaments und das Präsidium der Versammlung.

Artikel 45 - Zuständigkeiten der Ausschüsse

45.1. Die Ausschüsse prüfen die gemäß Artikel 26 an sie überwiesenen Dokumente sowie anderweitig von der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss an sie gerichtete Fragen. Sie können entsprechend Artikel 50 einen Bericht oder einen Bericht zur Unterrichtung für die Versammlung oder den Ständigen Ausschuss erstellen, Überweisungen zusammenlegen oder auf eine Überweisung hin nicht tätig werden. In den beiden letztgenannten Fällen informieren sie das Präsidium entsprechend. Sie können sich mit allen Themen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches befassen.⁷⁹

45.2. Die Ausschüsse überprüfen die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den von der Versammlung auf der Grundlage ihrer Berichte verabschiedeten Texte getroffen werden.

45.3. Erklärt sich ein Ausschuss für die Prüfung einer Frage für nicht zuständig oder besteht ein Zuständigkeitsstreit zwischen zwei oder mehreren Ausschüssen, so wird die Frage dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt, das die Versammlung mit dieser Frage befassen kann.

⁷⁸ Werden während des betreffenden Jahres Parlamentswahlen durchgeführt, so kann die nationale Delegation beantragen, dass die Frist vom Präsidium auf maximal zwei Jahre verlängert wird.

⁷⁹ Siehe den Text über die Aufgabenbereiche der Ausschüsse der Versammlung, S. 120 unten.

45.4. Ein Ausschuss, der um Stellungnahme zu einem Thema ersucht wird, das einem anderen Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen wurde, kann Änderungsanträge in der in Artikel 34 vorgeschriebenen Form zu dem von dem federführenden Ausschuss vorgelegten Textentwurf einreichen.

Artikel 46 - Vorsitz der Ausschüsse

46.1. Der Vorsitz eines jeden Ausschusses besteht aus dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden, die in der Regel in der ersten Ausschusssitzung jeder ordentlichen Sitzungsperiode unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gewählt werden.

46.2. Bis zur Wahl des Ausschussvorsitzes führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz; unter seinem Vorsitz können nur Aussprachen stattfinden, die sich auf die Wahl des Vorsitzenden beziehen.

46.3. Ausschussmitglieder, die seit mindestens einem Jahr⁸⁰ Mitglieder des Ausschusses sind, können sich um das Amt des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden bewerben und müssen der Fraktion angehören, der der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz auf der Grundlage einer Einigung zwischen den Fraktionen im Präsidialausschuss zugewiesen wurde.⁸¹ Liegt nur eine Kandidatur für ein Amt vor, so wird dieser Kandidat für gewählt erklärt.

46.4. Ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses oder Unterausschusses kann nicht in einem anderen Ausschuss oder Unterausschuss Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Dies gilt nicht für Ad-hoc-Ausschüsse und Ad-hoc-Unterausschüsse.

46.5. Die Wahlen sind geheim. Zwei durch Los bestimmte Stimmentzähler nehmen mit Unterstützung des Sekretariats die Auszählung der abgegebenen Stimmen vor.⁸²

46.6. Im ersten Wahlgang gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Beim zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit⁸³. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Kandidat mit dem höheren Lebensalter als gewählt.

46.7. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses bleiben bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung im Amt. Sie können für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden, die nicht der bisherigen unmittelbar folgen muss. Ein Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender, der im Laufe einer Sitzungsperiode für eine unvollständige Amtszeit gewählt wird, kann für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Ein ehemaliger Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender dieses Ausschusses kann nach Ablauf von vier Jahren für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden, die nicht der bisherigen unmittelbar folgen

⁸⁰ Dies gilt nicht für neue Ausschüsse.

⁸¹ Siehe Beschluss des Vorsitzes vom 23. April 2012 über die Rangfolge der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse (die entsprechend der Vereinbarung zwischen den Fraktionen über die Zuteilung der Ämter des ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt werden).

⁸² Siehe Richtlinien, S. 118.

⁸³ Siehe auch Artikel 40 Absatz 11.

müssen. Der scheidende Vorsitzende eines Ausschusses kann für das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines anderen Ausschusses nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren kandidieren. Ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses, der gemäß Artikel 55 seines Amtes enthoben wurde, kann nicht als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses oder Unterausschusses fungieren.

Artikel 47 - Verfahren im Ausschuss

47.1. Liegen keine anders lautenden Bestimmungen vor, entspricht das Verfahren im Ausschuss dem in der Versammlung.

47.2. Bei der Abstimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.⁸⁴ Im Ausschuss wird per Handzeichen abgestimmt. Bei Entscheidungen über Personen findet eine geheime Abstimmung statt.⁸⁵ Mit Ausnahme der Abstimmung über Verfahrensfragen findet eine namentliche Abstimmung statt, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die namentliche Abstimmung findet in alphabetischer Reihenfolge statt und beginnt mit dem Buchstaben "A".

47.3. Ein Ausschuss kann beraten und Beschlüsse fassen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder⁸⁶ anwesend sind; falls aber ein Sechstel der Ausschussmitglieder⁸⁷ dies vor der Abstimmung über den Entwurf einer Stellungnahme, Empfehlung oder Entschließung insgesamt oder bei der Wahl oder Abwahl des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden wünschen, kann die Abstimmung nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder erfolgen.

47.4. Ist der Ausschuss zu Beginn einer Sitzung, deren Datum, Zeit und Sitzungsort den Mitgliedern mitgeteilt wurde, nicht beschlussfähig, ist der Vorsitzende befugt, die Sitzung zu schließen und umgehend eine weitere Sitzung zu eröffnen, in der der Ausschuss ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beraten und abstimmen kann. Während einer solchen Sitzung wird die den Ausschussmitgliedern im Vorfeld übersandte Tagesordnung nicht geändert. Die Bestimmungen über die namentlichen Abstimmungen im vorstehenden Absatz 2 gelten im Verlauf einer solchen Sitzung nicht.

47.5. Außerhalb von Teilsitzungen werden die Dokumente, die auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung aufgeführt sind, den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungstermin übersandt. Ist dies nicht geschehen und erheben mindestens fünf Mitglieder Einspruch, werden die betreffenden Tagesordnungspunkte auf einen späteren Sitzungstermin verschoben. Der Einspruch kann durch den Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit überstimmt werden.

⁸⁴ Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Art. 40 Abs. 4).

⁸⁵ Siehe die Richtlinien betreffend geheime Abstimmungen in Ausschüssen, S. 118.

⁸⁶ Ist die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses nicht durch drei teilbar, so errechnet sich die Beschlussfähigkeit aus der nächst niedrigeren durch Drei teilbaren Zahl; z.B. liegt die Beschlussfähigkeit für einen aus 85 Mitgliedern bestehenden Ausschuss bei 28 Mitgliedern und bei einem aus 90 Mitgliedern bestehenden Ausschuss bei 30 Mitgliedern.

⁸⁷ Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses entspricht der Zahl der Vertreter oder Stellvertreter, deren Benennung für den Ausschuss von der Versammlung gemäß Artikel 44, Absatz 3, Buchstabe a, und Absatz 6, bestätigt wurde. Werden freie Sitze vorläufig besetzt, muss dies bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Maßgabe von Artikel 44, Absatz 9, berücksichtigt werden.

47.6. Der Vorsitzende eröffnet, vertagt und beendet die Sitzung und leitet die Aussprachen im Ausschuss. Er kann an den Aussprachen im Ausschuss teilnehmen. Er nimmt jedoch nur bei Stimmgleichheit an der Abstimmung teil. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen und erhält die Ordnung aufrecht.

47.7. Ein ordentliches Ausschussmitglied, das an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhindert ist, lässt sich durch seinen Stellvertreter vertreten.⁸⁸ Ist dieser verhindert, so kann das ordentliche Ausschussmitglied dem Ausschussvorsitzenden mitteilen, welches andere Mitglied seiner nationalen Delegation ermächtigt ist, an seiner Stelle an der Sitzung teilzunehmen.⁸⁹

47.8. Der Stellvertreter, der ein ordentliches Mitglied vertritt, hat dieselben Rechte im Ausschuss wie das Mitglied.

47.9. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, werden nur die angenommenen Berichte sowie die in der Zuständigkeit des Vorsitzenden verfassten Mitteilungen veröffentlicht.

Artikel 48 - Ausschusssitzungen

48.1. Die Ausschüsse tagen auf Einberufung ihres Vorsitzenden, auf Antrag von einem Drittel der Ausschussmitglieder oder auf Veranlassung des Präsidenten der Versammlung.⁹⁰ Die Einladung zur Sitzung den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugesandt; dies gilt nicht während der Teilsitzungen.

48.2. Zwei oder mehrere Ausschüsse können Fragen, für die sie zuständig sind, im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung beraten, aber nicht gemeinsam darüber beschließen, es sei denn, es besteht Einstimmigkeit oder es handelt sich um Verfahrensfragen. Bei gemeinsamen Sitzungen führen die Vorsitzenden der teilnehmenden Ausschüsse turnusmäßig den Vorsitz, beginnend mit dem Vorsitzenden, der dieses Amt am längsten innehat, oder, bei gleicher Amtszeit, mit dem älteren Vorsitzenden.

48.3. Sofern ein Ausschuss nichts anderes beschließt, sind Ausschusssitzungen nicht öffentlich.⁹¹ Die Sitzungen des Überwachungsausschusses und des Ausschusses für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind nicht öffentlich.

48.4. Mitglieder der Versammlung können an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, teilnehmen, haben jedoch weder Rede- noch Stimmrecht. Es dürfen allerdings nur Mitglieder des Überwachungsausschusses und des Ausschusses für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an den Sitzungen ihrer jeweiligen Ausschüsse teilnehmen.

⁸⁸ Diese Bestimmung gilt nicht für den Überwachungsausschuss und den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten.

⁸⁹ Diese Informationen sollten dem Ausschussvorsitzenden vor Beginn der betreffenden Sitzung schriftlich zugeleitet werden (Dok. 8870).

⁹⁰ Nach dem vom Ständigen Ausschuss am 23. März 1988 verabschiedeten Beschluss finden die Ausschusssitzungen in Straßburg oder Paris statt. Siehe S. 296.

⁹¹ Siehe die Bestimmungen betreffend den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Europarates und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit innerhalb dieser Gebäude, S. 264.

48.5. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 6 können Mitglieder der Beobachter- und der Sondergastdelegationen, die für einen Ausschuss benannt wurden, an der Ausschusssitzung teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschuss kann aber im Vorfeld beschließen, dass Mitglieder dieser Delegationen an einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung nicht teilnehmen dürfen.

48.6. Mitglieder von besonderen Gastdelegationen, von Beobachtern und von Partnern für Demokratie können an Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses, des Überwachungsausschusses, des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und des Ausschusses für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht teilnehmen.

48.7. Fällt eine Person nicht unter die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 4 bis 6, befindet der Ausschuss über die Bedingungen, unter denen diese Person in einem Ausschuss gehört werden kann.⁹²

48.8. Die Sekretäre der nationalen Delegationen und die Sekretäre der Fraktionen können an Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung teilnehmen; ausgenommen sind Sitzungen des Überwachungsausschusses und des Ausschusses für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

48.9. Der Protokollentwurf einer jeden Ausschusssitzung wird entsprechend den Bedingungen in Artikel 47 Absatz 5 an alle Ausschussmitglieder verteilt und dem Ausschuss zu Beginn der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt.

Artikel 49 - Unterausschüsse

49.1. Soweit in diesem Artikel nichts anderes festgelegt, gelten die Bestimmungen über das Verfahren im Ausschuss auch für die Unterausschüsse.

49.2. Ein Ausschuss kann ständige Unterausschüsse oder Ad-hoc-Unterausschüsse bilden, deren genaue Zusammensetzung und Zuständigkeit bei ihrer Einsetzung festgelegt werden. Eine ausgewogene Vertretung der nationalen Delegationen und der politischen Parteien bzw. der Fraktionen in den Unterausschüssen ist sicherzustellen.

49.3. Ein Ausschuss mit 85 oder 90 Sitzen darf nur dann mehr als drei und ein Ausschuss mit 37 oder 20 Sitzen nur dann mehr als zwei ständige Unterausschüsse einsetzen, wenn das Präsidium der Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.⁹³

49.4. Das Mandat eines Ad-hoc-Unterausschusses endet nach Beratung seines Berichts im Ausschuss.

⁹² Die Teilnahme der gewählten Vertreter der türkisch-zyprischen Gemeinschaft an der Arbeit der Ausschüsse wird entsprechend der EntschlieÙung 1376 (2004) und der Entscheidung des Präsidiums der Versammlung vom 4. Oktober 2004 (siehe Tätigkeitsbereich, Anhang VI, Dok. 10294) in diesem Artikel näher geregelt. Die Teilnahme von zwei Vertretern der in die Versammlung des Kosovo* gewählten politischen Kräfte an Ausschusssitzungen wird durch die Beschlüsse des Präsidiums der Versammlung vom 7. März 2013 entsprechend der EntschlieÙung 1919 (2013) (siehe Fortschrittsbericht, Dok. 13169) näher geregelt.

⁹³ Diese Bestimmung gilt nicht für den Überwachungsausschuss. Siehe EntschlieÙung 1115 (1997), die den Ausschuss jedoch ermächtigt, Unterausschüsse zur Überwachung der besonderen Pflichten und Verpflichtungen von Mitgliedsstaaten oder Gruppen von Mitgliedsstaaten einzusetzen. Das Präsidium hat darüber hinaus eine Ausnahme von der Bestimmung zugelassen, die die Zahl der Unterausschüsse in Bezug auf den Unterausschuss für den Europapreis für den betreffenden Ausschuss begrenzt.

49.5. Ein während des ersten Teils einer ordentlichen Sitzungsperiode nicht wieder eingesetzter ständiger Ausschuss oder Ad-hoc-Unterausschuss wird aufgelöst.

49.6. Die Zahl der Mitglieder eines Unterausschusses ist auf höchstens ein Drittel⁹⁴ der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses begrenzt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied aus der gleichen nationalen Delegation benannt werden. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Ausschusses von Amts wegen ordentliches Mitglied aller von diesem Ausschuss gebildeten Unterausschüsse. Kein Ausschussmitglied darf mehr als zwei Unterausschüssen seines Ausschusses angehören.⁹⁵

49.7. Der Vorstand eines Unterausschusses besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl verläuft nach den in Artikel 46, Absatz 2 und 4 ff., festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter. Ordentliche Mitglieder des Unterausschusses, die seit mindestens einem Jahr⁹⁶ Mitglieder des Unterausschusses sind, können sich um das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses bewerben. Liegt nur eine Kandidatur für ein Amt vor, wird dieser Kandidat für gewählt erklärt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende eines Unterausschusses dürfen für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden, unabhängig davon, ob diese direkt auf die vorhergehende folgt. Nach Ablauf einer Vierjahresfrist können sie erneut für zwei neue aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Amtszeiten gewählt werden. Ein während einer Sitzungsperiode für eine unvollständige Amtszeit gewählter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender, der den zuvor während einer Sitzungsperiode gewählten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ablöst, darf für zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.

49.8. Ein Unterausschuss setzt den Ausschuss, der ihn eingesetzt hat, über seine Arbeit in Kenntnis; der Ausschuss stimmt dessen Beschlüssen zu.

Artikel 50 - Sitzungsberichte

50.1. Die Ausschüsse benennen für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter, der beauftragt wird, den Ausschussbericht zu erarbeiten und der Versammlung vorzulegen. Der Überwachungsausschuss benennt zwei Ko-Berichterstatter.⁹⁷ Bei der Benennung von Berichterstattern berücksichtigen die Ausschüsse folgende Kriterien in der Reihenfolge der Priorität: Kompetenz und Verfügbarkeit, ausgewogene Vertretung der Fraktionen (auf der Basis des d'Hondtschen Systems), ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, geografische und nationale Ausgewogenheit. Ein Mitglied der Versammlung, das im Auftrag eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse gleichzeitig Berichterstatter für fünf im Erarbeitungsstadium befindliche Berichte oder Stellungnahmen ist, darf nicht zum

⁹⁴ Bei seiner Sitzung am 25. November 1991 hat der Ständige Ausschuss folgende Regelung getroffen: "Ist die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses nicht durch Drei teilbar, ist das Drittel der ordentlichen Mitglieder auf der Grundlage der nächst höheren durch Drei teilbaren Zahl zu errechnen". (Siehe Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 6543).

⁹⁵ Laut Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten (AS/Pro (2001) 7) umfasst der Begriff "Mitglied" ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Unterausschüssen. Das Präsidium hat darüber hinaus eine Ausnahme von der Bestimmung zugelassen, die die Mitgliedschaft in mehreren Unterausschüssen in Bezug auf den Unterausschuss für den Europapreis den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses untersagt.

⁹⁶ Diese Bestimmung gilt nicht für neue Unterausschüsse.

⁹⁷ Siehe die geänderte Entschließung 1115 (1997), S. 140.

Berichterstatter ernannt werden.⁹⁸ Die Berichterstatter halten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten die Bestimmungen des Verhaltenskodex für die Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung ein.⁹⁹ Ein Berichterstatter bleibt für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Verabschiedung des Texts durch die Versammlung zuständig für die Nachverfolgung seines Berichts.

50.2. Der Bericht eines Ausschusses enthält in der Regel einen oder mehrere Textentwürfe:

- an das Ministerkomitee gerichtete Empfehlungen oder Stellungnahmen;
- Entschlieungen.¹⁰⁰

Es wird nur über diese Texte im Ausschuss abgestimmt; das Abstimmungsergebnis wird im Bericht aufgeführt. Nur diese Texte werden der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

50.3. Ist ein Ausschuss mit der Stellungnahme zu dem Bericht eines anderen Ausschusses beauftragt, kann er seine Stellungnahme schriftlich oder mündlich abgeben.¹⁰¹ Wird sie schriftlich abgegeben, sollte sie am Anfang ein Kapitel mit der Überschrift "Schlussfolgerungen des Ausschusses" enthalten sowie eine Begründung des Berichterstatters.

50.4. Der Bericht eines Ausschusses enthält ebenfalls eine Begründung des Berichterstatters. Der Ausschuss nimmt diese zur Kenntnis. Im Ausschuss geäuerte abweichende Meinungen werden auf Anfrage ihrer Vertreter vorzugsweise in der Begründung oder in einem Anhang oder in einer Fußnote aufgeführt.¹⁰²

50.5. Mit Verabschiedung des Textentwurfs und Kenntnisnahme der Begründung stimmt der Ausschuss dem gesamten Bericht zu. Ein dadurch angenommener Bericht wird eingereicht und als offizielles Dokument der Versammlung veröffentlicht. Treten nach Einreichen eines Berichts wichtige Entwicklungen ein, kann der Ausschuss einem entsprechenden Zusatz zustimmen.

50.6. Ausschüsse können Informationsberichte vorlegen, über die in der Versammlung nicht abgestimmt wird.

50.7. Ausschüsse können einen oder mehrere Generalberichterstatter ernennen, deren Zuständigkeitsbereiche und Amtszeiten vorher festzulegen sind. Die Zuständigkeitsbereiche

⁹⁸ Bei im Erarbeitungsstadium befindlichen Berichten oder Stellungnahmen handelt es sich um Berichte oder Stellungnahmen, zu denen in der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss noch keine Aussprache stattgefunden hat.

⁹⁹ Siehe Entschlieung 1799 (2011) über den Verhaltenskodex für die Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung und S. 114.

¹⁰⁰ Siehe Artikel 25 oben.

¹⁰¹ Siehe auch Artikel 33 Absatz 2 oben.

¹⁰² Eine abweichende Meinung wird in der in Artikel 50 Absatz 4 festgelegten Form wie vom Ausschuss bei der Verabschiedung des Berichts gebilligt in den Bericht aufgenommen. Der in einer der beiden Amtssprachen der Versammlung redigierte, höchstens 500 Wörter umfassende Text wird dem Ausschussmitglied, das während der Sitzung seine abweichende Meinung geäuert hat, binnen 48 Stunden nach der Sitzung vorgelegt. Eine abweichende Meinung kann nicht in eine Stellungnahme des Ausschusses aufgenommen werden. Bei der Sitzung der Versammlung am 1. April 2003 wies der Präsident der Versammlung darauf hin, dass "Artikel [50 Absatz 4] so ausgelegt werden sollte, dass abweichende Meinung gemeinsam mit dem Bericht, auf den sie sich beziehen, und als Teil dieses Berichts vorgelegt werden müssen."

sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen, und dessen Entscheidung ist von der Versammlung zu bestätigen.¹⁰³

KAPITEL XI – BESONDERE VERFAHREN

Artikel 51 - Dringlichkeitsverfahren in der Versammlung¹⁰⁴

51.1. Auf Antrag des Ministerkomitees, des betreffenden Ausschusses oder von einer oder mehreren Fraktionen oder mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern kann ein Thema beraten werden, das nicht in dem vom Präsidium gebilligten Entwurf der Tagesordnung der Versammlung enthalten ist.

51.2. Ein Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren wird rechtzeitig vor der letzten vor Eröffnung einer Teilsitzung anberaumten Präsidiumssitzung an den Präsidenten der Versammlung gestellt. Der Präsident übermittelt ihn dem Präsidium, das der Versammlung einen Vorschlag unterbreitet.¹⁰⁵

51.3. Zu einem Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren kann nur folgenden Rednern das Wort erteilt werden: einem Redner, der den Antrag unterstützt, einem Redner, der dem Antrag nicht zustimmt, dem Vorsitzenden des betroffenen Ausschusses und einem Vertreter des Präsidiums der Versammlung, der in dessen Namen spricht.

51.4. Das Dringlichkeitsverfahren kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.¹⁰⁶ Wird der Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren angenommen, setzt die Versammlung einen Zeitpunkt für die Aussprache fest und überweist das Thema an einen allgemeinen Ausschuss der Versammlung zur Berichterstattung und ggf. an einen oder mehrere Ausschüsse zur Stellungnahme.

Artikel 52 - Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Ausschuss

52.1. Auf Antrag des Ministerkomitees, eines allgemeinen Ausschusses der Versammlung oder von mindestens zehn Vertretern oder Stellvertretern kann über ein Thema beraten werden, das nicht auf die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses gesetzt wurde.

¹⁰³ Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 sind neun Generalberichterstatter im Amt: der Generalberichterstatter über die Todesstrafe, der Generalberichterstatter über Kinder, der Generalberichterstatter über kommunale und regionale Behörden, der Generalberichterstatter über den Stopp der Einwanderungsinhaftierung von Kindern, der Generalberichterstatter für die Folgenabschätzung von Wissenschaft und Technologie, der Generalberichterstatter über Gewalt gegen Frauen, der Generalberichterstatter über die Rechte lesbischer, homosexueller und bisexueller Menschen und Transgender, der Generalberichterstatter für die Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, der Generalberichterstatter für den Haushalt und das zwischenstaatliche Programm.

¹⁰⁴ Am 27. Juni 1994 nahm die Versammlung die vom Präsidium vorgelegten Vorschläge über das Dringlichkeitsverfahren zur Kenntnis (Dok. 7080, Ziffer XXII): "Je nach Art ihrer Vorlage prüft das Präsidium Anträge auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren und berücksichtigt dabei die bis zum Ende der laufenden Teilsitzung noch zu bewältigende Arbeit. Der Präsident (oder ein anderes Mitglied des Präsidiums) legt der Versammlung die Empfehlung des Präsidiums bei seiner nächsten Sitzung vor; die Versammlung entscheidet über den Antrag nach Maßgabe von Artikel 51 Absätze 3 und 4 und legt Datum und Zeitpunkt für die Aussprache(n) fest. In der Regel kann ein Ausschuss nicht mehr als einen Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren im Verlauf einer Teilsitzung stellen." Das Präsidium machte auch deutlich, dass die Möglichkeit, dass ein Ausschuss mehr als einen Antrag stellen könnte, nicht völlig ausgeschlossen werden sollte, wenn die Ereignisse dies rechtfertigen und wenn der Antrag des Ausschusses einstimmig gestellt wurde. Siehe auch Artikel 27 Absatz 4.

¹⁰⁵ Am 5. Oktober 2007 stimmte das Präsidium den Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren zu (CM/Bur (2007)73).

¹⁰⁶ Nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses berücksichtigt (Artikel 40 Absatz 4).

52.2. Der Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren wird spätestens eine Woche vor der Sitzung des Ständigen Ausschusses an den Präsidenten gerichtet.

52.3. Der Antrag wird im Präsidium vor dem Hintergrund der bereits im Entwurf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses enthaltenen anderen Themen beraten.

52.4. Stimmt das Präsidium dem Antrag zu, hat es diesen vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ständigen Ausschuss

- an einen allgemeinen Ausschuss der Versammlung zur Berichterstattung zu überweisen,

- auf den Entwurf der Tagesordnung des Ständigen Ausschusses zu setzen.

52.5. Der Ständige Ausschuss beschließt als ersten Tagesordnungspunkt über die Beratung im Dringlichkeitsverfahren. Nur folgenden Personen kann das Wort erteilt werden: einem Redner, der den Antrag unterstützt, einem Redner, der dem Antrag nicht zustimmt, dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses und einem Vertreter des Präsidiums, der in dessen Namen spricht.

52.6. Die Bestätigung des Dringlichkeitsverfahrens erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 53 - Aussprache aus aktuellem Anlass

53.1. Im Verlauf einer Teilsitzung kann die Versammlung höchstens eine Aussprache über ein aktuelles Thema durchführen, das nicht auf dem vom Präsidium angenommenen Entwurf der Tagesordnung steht und für das die Versammlung keine Beratung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen hat.

53.2. Ein Antrag auf eine Aussprache über ein aktuelles Thema ist von mindestens zwanzig Vertretern bzw. Stellvertretern, einer Fraktion, einer nationalen Delegation oder einem Ausschuss an den Präsidenten der Versammlung zu richten. Der Antrag wird schriftlich und rechtzeitig für die letzte vor der Eröffnung einer Teilsitzung stattfindende Präsidiumssitzung oder Sitzung des Ständigen Ausschusses eingereicht.

53.3. Liegen mehrere Anträge vor, so trifft das Präsidium eine Entscheidung; es kann aber auch beschließen, keinem Antrag stattzugeben. Die endgültige Entscheidung ist von der Versammlung zu bestätigen.

53.4. Die Dauer einer Aussprache über aktuelle Themen ist auf eineinhalb Stunden beschränkt. Sie wird von einem der Mitglieder eröffnet, die die Debatte beantragt haben; die Entscheidung über den Redner fällt das Präsidium. Die Redezeit beträgt für den ersten Redner zehn Minuten, für alle weiteren Redner vier Minuten.

53.5. Am Ende der Aussprache über aktuelle Themen findet keine Beschlussfassung der Versammlung statt. Das Präsidium kann jedoch vorschlagen, den Beratungsgegenstand an den zuständigen Ausschuss zur Berichterstattung zu überweisen.

53.1. Artikel 53, Absatz 1 bis 5, gilt entsprechend für einen Antrag über eine Aussprache über aktuelle Themen, die im Ständigen Ausschuss stattfinden soll.

Artikel 54 - Verfahren für die Entlassung des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Parlamentarischen Versammlung

54.1. Die Versammlung kann den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung oder einen Vizepräsidenten der Versammlung absetzen, wenn er nicht mehr das Vertrauen der Versammlung genießt, da er nicht länger die Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Amtes erfüllt oder sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, indem er in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Verhaltensregeln für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung verstoßen hat.

Ein Absetzungsantrag, der ein und dieselbe Person betrifft und auf den gleichen Gründen beruht, kann nur einmal im Laufe einer ordentlichen Sitzung der Versammlung eingebracht werden.

54.2. Ein Absetzungsantrag wird in beiden Amtssprachen vorgelegt und von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Mitglieder und Stellvertreter) der Versammlung unterzeichnet, die mindestens drei verschiedenen Fraktionen und zehn nationalen Delegationen angehören.

Der Absetzungsantrag wird als offizielles Dokument innerhalb von vierundzwanzig (24) Arbeitsstunden veröffentlicht, dem betreffenden Mitglied zugeleitet und an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten verwiesen, der eine Stellungnahme bezüglich seiner Zulässigkeit abgibt. Der Ausschuss hört das betreffende Mitglied an; die Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen Mitglieds bei der Sitzung stellt keinen hinreichenden Grund für den Aufschub der Entscheidung des Ausschusses dar. Die Stellungnahme des Ausschusses wird spätestens vierundzwanzig (24) Stunden nach der Überweisung angenommen, wenn dies im Laufe einer Teilsitzung der Versammlung beschlossen wird, oder bei der Sitzung, die unmittelbar der Überweisung folgt. Der Absetzungsantrag wird innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Annahme der Stellungnahme des Ausschusses der Versammlung zur Abstimmung gestellt, wenn diese Stellungnahme im Laufe einer Teilsitzung der Versammlung vorliegt; ansonsten geschieht dies bei der Eröffnung der Teilsitzung, die der Annahme der Stellungnahme des Ausschusses unmittelbar folgt.

54.3. Ein Absetzungsantrag, der in beiden Amtssprachen vorgelegt wird, kann auch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder (Mitglieder und Stellvertreter) der Versammlung unterzeichnet werden, die mindestens drei verschiedenen Fraktionen und fünfzehn nationalen Delegationen angehören.

Der Absetzungsantrag wird als offizielles Dokument innerhalb von vierundzwanzig (24) Arbeitsstunden veröffentlicht und dem betreffenden Mitglied zugeleitet. Er wird der Versammlung spätestens vierundzwanzig (24) Stunden nach seiner Veröffentlichung zur Abstimmung gestellt, wenn er im Laufe einer Teilsitzung der Versammlung veröffentlicht wird; ansonsten geschieht dies bei der Eröffnung der Teilsitzung, die seiner Veröffentlichung unmittelbar folgt.

Nach der Veröffentlichung des Absetzungsantrags und bis zum endgültigen Beschluss über den Antrag werden die Sitzungen der Versammlung nicht mehr vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

54.5. Die Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 5 (Änderung der Tagesordnung), Artikel 33 (Erörterung und Prüfung von Texten), Artikel 34 (Änderungs- und Unteränderungsanträge) und Artikel 37 (Anträge zum Verfahren) finden keine Anwendung.

54.6. Nur der Erstunterzeichner des Antrags, der Vorsitzende des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten oder ein vom Ausschuss benannter Vertreter, die Vorsitzenden aller Fraktionen oder ein von der Fraktion benannter Vertreter und das Mitglied, auf das sich das Verfahren bezieht, dürfen in der Debatte angehört werden.

Die Versammlung führt den Beschluss unter Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems entsprechend den in Artikel 42 Absatz 3 festgelegten Bedingungen für die Beschlussfähigkeit und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen herbei.

54.8. Der freiwillige Verzicht des betreffenden Mitglieds auf sein Amt beendet das Verfahren.

54.9. Die Absetzung des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Versammlung tritt unverzüglich nach der Erklärung, dass der Antrag angenommen wurde, in Kraft.

54.10. Ein Präsident der Parlamentarischen Versammlung, der von seinen Aufgaben entbunden wurde, kann sich nicht auf die Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 3 berufen. Er kann nicht in das Amt des Präsidenten wiedergewählt oder in das Amt eines Vizepräsidenten der Versammlung oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses gewählt werden. Er erhält nicht den Titel des Ehrenpräsidenten der Parlamentarischen Versammlung. Ein Präsident oder Vizepräsident der Versammlung, der seines Amtes enthoben wurde, hat keinen Anspruch auf den Titel eines Ehrenmitglieds der Parlamentarischen Versammlung.

Artikel 55 - Verfahren für die Amtsenthebung von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen

55.1. Ein Ausschuss kann die Amtszeit seines Vorsitzenden oder eines seiner stellvertretenden Vorsitzenden auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses, die mindestens drei Fraktionen und fünf nationalen Delegationen angehören, beenden, sofern er nicht mehr das Vertrauen des Ausschusses genießt, weil er nicht mehr die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes erfüllt oder sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, indem er in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Verhaltensregeln für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung verstoßen hat.

Ein Absetzungsantrag, der ein und dieselbe Person betrifft und auf den gleichen Gründen beruht, kann nur einmal im Laufe einer ordentlichen Sitzung der Versammlung vorgelegt werden.

55.2. Der Absetzungsantrag wird den Mitgliedern des Ausschusses spätestens eine Woche vor der Tagung zugeleitet, bei der dieser auf Antrag der Unterzeichner auf die Tagesordnung gesetzt wird.

55.3. Nach Freigabe des Absetzungsantrags und bis zum endgültigen Beschluss über den Antrag werden die Ausschusssitzungen nicht mehr vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

55.4. Die Absetzung wird vom Ausschuss gemäß den Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 Absatz 3 und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen. Sie tritt unverzüglich in Kraft. Artikel 47 Absatz 2 über geheime Abstimmungen findet keine Anwendung.

55.5. Der freiwillige Verzicht des betreffenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auf sein Amt beendet das Verfahren.

55.6. Ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses, der abgesetzt wurde, kann nicht in das Amt eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses gewählt bzw. wiedergewählt werden. Er darf nicht den Titel des Ehrenmitglieds der Parlamentarischen Versammlung erhalten.

KAPITEL XII - SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN

Artikel 56 - schriftliche Erklärungen

56.1. Schriftliche Erklärungen von höchstens 200 Wörtern Länge, die sich auf eine Frage aus dem Zuständigkeitsbereich des Europarates beziehen müssen, können eingereicht werden, sofern sie von mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern aus vier nationalen Delegationen und zwei Fraktionen unterzeichnet sind. Sie werden veröffentlicht, sofern der Präsident nicht entschieden hat, dass sie gemäß den in Absatz 2 nachstehend aufgeführten Kriterien unzulässig sind. Schriftliche Erklärungen werden weder an einen Ausschuss überwiesen noch in der Versammlung beraten.

56.2. Eine schriftliche Erklärung darf keine Werbung für kommerzielle Zwecke oder im Auftrag von Personen von Verbänden enthalten, deren Ideen oder Aktivitäten mit den Grundsätzen des Europarates unvereinbar sind. Sie dürfen auch keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder intoleranten Formulierungen, Worte oder Ausdrücke enthalten, deren Bedeutung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt.

56.3. Alle Vertreter oder Stellvertreter können eine schriftliche Erklärung bis zum Ende der nächsten Teilsitzung unterzeichnen; danach dürfen keine weiteren Unterschriften hinzugefügt werden. Die Erklärung wird mit den Namen aller Mitglieder, die sie unterzeichnet haben, verteilt. Eine Unterschrift darf nicht zurückgezogen werden.

KAPITEL XIII - DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM MINISTERKOMITEE UND DER VERSAMMLUNG

Artikel 57 - Zugang zur Versammlung und zu den Ausschüssen¹⁰⁷

¹⁰⁷ In einer Stellungnahme vom 10. Januar 1957, Dok. 613, legte der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten eine strikte Auslegung dieser Vorschrift über den Zugang zur Versammlung vor. Absatz 1 darf folglich nicht so weit ausgelegt

57.1. Mitglieder des Ministerkomitees oder alle anderen Minister der Regierung eines Mitgliedstaates haben Zugang zur Versammlung und zu ihren Ausschüssen. Auf eigenen Wunsch kann ihnen das Wort erteilt werden, sie haben aber kein Stimmrecht.

57.2. Ein Minister kann sich vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses unter den gleichen Bedingungen in den Sitzungen eines Ausschusses der Versammlung durch einen Beauftragten vertreten lassen.¹⁰⁸

Artikel 58 - Gemeinsamer Ausschuss¹⁰⁹

58.1. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus jeweils einem Vertreter der Regierung eines jeden Mitgliedstaates und einer entsprechenden Anzahl von Vertretern der Versammlung¹¹⁰ einschließlich des Präsidenten. Zur Beratung einer besonderen Frage können das Präsidium der Versammlung und das Ministerkomitee in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, eine gemischte Arbeitsgruppe einzusetzen.

58.2. Der Präsident der Versammlung sitzt dem Gemeinsamen Ausschuss vor. Die Vertreter der Versammlung im Gemeinsamen Ausschuss sind

- die Mitglieder des Präsidiums;

- jeweils ein Vertreter der parlamentarischen Delegationen der Mitgliedstaaten, die nicht im Präsidium vertreten sind.

58.3. Ist ein Vizepräsident der Versammlung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses verhindert, kann die betreffende Delegation ein anderes Mitglied benennen.

58.4. Vor dem Hintergrund der Tagesordnung des Gemeinsamen Ausschusses kann der Präsident der Versammlung weitere Mitglieder benennen, insbesondere Berichterstatter und Vorsitzende der betreffenden Ausschüsse.

Artikel 59 - Berichte des Ministerkomitees

59. Die Berichte des Ministerkomitees gemäß Artikel 19 der Satzung werden der Versammlung vorgelegt und dort beraten.¹¹¹

Artikel 60 - Ersuchen des Ministerkomitees um Stellungnahme oder erneute Beratung

werden, dass er auf eine Person zutrifft, die kein Regierungsmitglied ist. Diese Stellungnahme wurde von der Versammlung in ihrer Sitzung am 10. Januar 1957 (siehe 36. Sitzung der 8. Sitzungsperiode) angenommen.

¹⁰⁸ Siehe Beschluss des Ständigen Ausschusses vom 25. November 1987 über den Zugang zu den Ausschüssen für Regierungsmitglieder, S. 280 unten, und Artikel 27 der Satzung des Europarates.

¹⁰⁹ Siehe satzungvertretende Entschlüsse des Ministerkomitees vom Mai 1951.

¹¹⁰ Am 6. Dezember 1963 stimmte das Ministerkomitee zu, dass der Gemeinsame Ausschuss aus jeweils einem Vertreter der Regierung eines jeden Mitgliedstaates (zurzeit 47) und einer gleichen Anzahl von Vertretern der Versammlung bestehen soll (siehe Dok. 1684 und 2016).

¹¹¹ Das Ministerkomitee erstellt satzungsgemäß einen Bericht, der auf der Website des Europarats (www.coe.int) abgerufen werden kann. Bei jeder Teilsitzung legt der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees der Versammlung eine Mitteilung über die Aktivitäten des Komitees - Bericht des Vorsitzenden - vor und hält eine Ansprache vor der Versammlung. Diese Texte sind in der Dokumentenserie CM/AS ... des Ministerkomitees zugänglich. Ferner wird die Ansprache in den amtlichen Bericht der Debatten der Versammlung aufgenommen.

60. Über Ersuchen des Ministerkomitees um Stellungnahme oder erneute Beratung findet eine Aussprache in der Versammlung statt. Am Schluss der Aussprache stimmt die Versammlung entweder über eine Stellungnahme oder eine neue Empfehlung an das Ministerkomitee ab.

Artikel 61 - Fragen an das Ministerkomitee

61.1. Die Vertreter und Stellvertreter können jederzeit an das Ministerkomitee oder dessen Vorsitzenden schriftliche Fragen zu Angelegenheiten richten, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministerkomitees fallen. Der Präsident der Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit dieser Fragen und übermittelt sie dem Ministerkomitee.

61.2. Nachdem der Versammlung der Tätigkeitsbericht des Ministerkomitees vorgelegt wurde, können die Vertreter und Stellvertreter mündliche Fragen zur mündlichen Beantwortung an den Vorsitzenden des Ministerkomitees richten. Die Wahrnehmung dieses Rechts erfordert die Zustimmung des Vorsitzenden des Ministerkomitees. Die Vertreter und Stellvertreter können auch schriftliche Fragen einreichen. Diese müssen spätestens eine Woche vor Eröffnung der Teilsitzung eingereicht werden. Der Vorsitzende des Ministerkomitees beantwortet sie mündlich oder schriftlich. Mündliche und schriftliche Fragen werden veröffentlicht. Der Präsident der Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit dieser Fragen. Ein Vertreter oder ein Stellvertreter darf während einer Teilsitzung nicht mehr als eine Frage an den Vorsitzenden des Ministerkomitees richten. Für die Umsetzung dieses Artikels gelten die Richtlinien für Fragen an Gastredner.¹¹²

KAPITEL XIV - BESONDERER GASTSTATUS, BEOBACHTER, PARTNER FÜR DEMOKRATIE¹¹³ UND ANDERE GÄSTE

Artikel 62 - besonderer Gaststatus

62.1. Das Präsidium kann den besonderen Gaststatus an nationale Parlamente europäischer Staaten verleihen, die nicht Mitglied des Europarates sind und die die Mitgliedschaft im Europarat beantragt haben.

62.2. Der Präsident eines interessierten Parlaments richtet einen formellen Antrag auf Verleihung des besonderen Gaststatus an den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung.

62.3. Stimmt das Präsidium nach Absprache mit dem Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie dem Antrag zu, lädt der Präsident der Parlamentarischen Versammlung das betreffende Parlament ein, den besonderen Gaststatus zu übernehmen.

62.4. Die Zahl der Mitglieder einer Delegation mit besonderem Gaststatus, die auf 18 begrenzt ist, entspricht (ohne Stellvertreter) der voraussichtlichen Zahl der Sitze, die dem besonderen Gastland zugeteilt würden, falls es Vollmitglied des Europarates würde. Diese Zahl wird vom Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie festgesetzt.

¹¹² Siehe die Richtlinien für Fragen an Gastredner, S. 100 unten.

¹¹³ Siehe auch Richtlinie Nr. 316 (1971) über Redebeiträge von Gastrednern in Plenarsitzungen der Versammlung, S. 98 unten.

62.5. Soweit es die Zahl der Delegationsmitglieder erlaubt, benennen die Parlamente mit besonderem Gaststatus ihre Delegationsmitglieder so, dass eine asugewogene Vertretung der Parteien bzw. Fraktionen in dem entsprechenden Parlament gewährleistet ist.

62.6. Die Beglaubigungsschreiben der Delegationsmitglieder, die den besonderen Gaststatus genießen, sind dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung wenn möglich spätestens eine Woche vor Eröffnung der Sitzungsperiode zu übermitteln. Diese Beglaubigungsschreiben werden der Parlamentarischen Versammlung gleichzeitig mit den Beglaubigungsschreiben der Vertreter und Stellvertreter vorgelegt.¹¹⁴ Beglaubigungsschreiben von Delegationsmitgliedern, die den besonderen Gaststatus genießen, können mit Begründung auf der Grundlage des vorstehenden Absatzes 1 angefochten werden. Angefochtene Beglaubigungsschreiben werden ohne Aussprache an eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie und des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen, die unter der Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten stattfindet. Diese Ausschüsse erstatten dem Präsidium sobald wie möglich Bericht.

62.7. Die Mitglieder von Delegationen, die den besonderen Gaststatus innehaben, können an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen mit Zustimmung des Präsidenten der Versammlung das Wort ergreifen.¹¹⁵

62.8. Mitglieder der Delegationen, die den besonderen Gaststatus haben, können an Ausschusssitzungen gemäß Artikel 48, Absatz 5, teilnehmen. Sie können Anträge für Entschließungen sowie Empfehlungen und schriftliche Erklärungen unterzeichnen. Der Ausschussvorsitzende entscheidet über weitere Maßnahmen. Sie können Entschließungs- und Empfehlungsanträge und schriftliche Erklärungen unterzeichnen. Bei der Anzahl der erforderlichen Unterschriften werden sie jedoch nicht berücksichtigt. Mitglieder der Delegationen, die den besonderen Gaststatus haben, können sich an der Arbeit der Fraktionen nach den von den Fraktionen festgelegten Bedingungen beteiligen.

62.9. Der Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie bzw. mindestens zwanzig Mitglieder des Ausschusses können den Präsidenten auffordern, den besonderen Gaststatus vorübergehend auszusetzen oder aufzuheben. Der Präsident unterrichtet das Präsidium umgehend über eine solche Aufforderung. Wurde diese Aufforderung nicht vom Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie ausgesprochen, ersucht der Präsident unverzüglich den betreffenden Ausschuss um eine Stellungnahme, die er an das Präsidium weiterleitet.

62.10. Die Mitglieder des Präsidiums werden über die Beratung einer solchen Angelegenheit spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf der sie stattfindet, informiert. Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

¹¹⁴ Am 28. Februar 1994 stimmte das Präsidium einer Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten in Bezug auf die Mandatsdauer der Mitglieder von Delegationen mit besonderem Gaststatus zu, gemäß der Artikel 25 der Satzung des Europarates analog auf die Mitglieder dieser Delegationen anzuwenden ist (siehe Tätigkeitsbericht der Präsidiums und des Ständigen Ausschusses, Dok. 7038).

¹¹⁵ Siehe auch Artikel 35.

62.11. Ist der besondere Gaststatus aberkannt worden, muss das betroffene Parlament einen neuen formellen Antrag stellen, wenn es diesen Status erneut erhalten möchte. Die vorübergehende Aussetzung des besonderen Gaststatus kann vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit rückgängig gemacht werden, wenn das Präsidium der Auffassung ist, dass die Umstände, die zur vorübergehenden Aussetzung geführt haben, nicht mehr bestehen.

Artikel 63 - Beobachter¹¹⁶

63.1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung nationalen Parlamenten von Nichtmitgliedstaaten des Europarates, die die in Absatz 1 der satzungsvertretenden Entschließung (93) 26 des Ministerkomitees über den Beobachterstatus festgesetzten Voraussetzungen erfüllen, den Beobachterstatus gewähren.¹¹⁷ Anträge auf Gewährung des Beobachterstatus werden an den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie zur Berichterstattung und andere betroffene Ausschüsse zur Stellungnahme überwiesen.

63.2. Die Versammlung legt die Zahl der Mitglieder in den Beobachterdelegationen fest.¹¹⁸ Die betreffenden Parlamente sind nicht zur Vorlage eines Beglaubigungsschreibens gegenüber dem Präsidenten verpflichtet. Sie unterbreiten dem Präsidenten der Versammlung jedoch spätestens eine Woche vor der Eröffnung der ordentlichen Sitzungsperiode eine Liste der für die gesamte Dauer der Sitzungsperiode ernannten Mitglieder. Sofern es die Zahl ihrer Mitglieder erlaubt, gewährleistet die Delegation in ihrer Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen, und das unterrepräsentierte Geschlecht muss in der Delegation zumindest in dem gleichen Prozentsatz vertreten sein wie in ihrem Parlament; in jedem Fall einen Vertreter jeden Geschlechts.¹¹⁹

63.3. Die Mitglieder von Delegationen, die den besonderen Gaststatus innehaben, können an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen mit Zustimmung des Präsidenten der Versammlung das Wort ergreifen.

63.4. Mitglieder der Delegationen, die den Beobachterstatus haben, können gemäß den Bestimmungen von Artikel 48, Absatz 5, an Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie können Anträge für Entschließungen sowie Empfehlungen und schriftliche Erklärungen unterzeichnen. Der Ausschussvorsitzende entscheidet über weitere Maßnahmen. Sie können Entschließungs- und Empfehlungsanträge und schriftliche Erklärungen unterzeichnen. Bei der Anzahl der erforderlichen Unterschriften werden sie jedoch nicht berücksichtigt. Mitglieder von Beobachterdelegationen können sich an der Arbeit der Fraktionen nach den von den Fraktionen festgelegten Bestimmungen beteiligen.

¹¹⁶ Siehe auch die besonderen Bestimmungen für die Beziehungen zu den parlamentarischen und interparlamentarischen Versammlungen von Nichtmitgliedstaaten, S. 216 unten.

¹¹⁷ Entsprechend dem Beschluss der Versammlung vom 23. September 1996 ist die Verleihung des Beobachterstatus nicht mehr auf die Parlamente europäischer Nichtmitgliedstaaten begrenzt (Dok. 7633). Für den Text der satzungsvertretenden Entschließung (93) 26 des Ministerkomitees siehe Band "Satzung des Europarates", S. 52. Siehe auch die vom Ministerkomitee verabschiedeten Kriterien für die Gewährung des Beobachterstatuts beim Europarat (CM/Inf (99) 50).

¹¹⁸ Kanada: 6 Vertreter und 6 Stellvertreter; Israel: 3 Vertreter und 3 Stellvertreter; Mexiko: 6 Vertreter und 6 Stellvertreter. Siehe Entschließung 1125 (1997) und 1203 (1999), geändert durch Entschließung 1584 (2007).

¹¹⁹ Für weitere zu berücksichtigende Kriterien siehe Absatz 4 (ii) der Entschließung 1203 (1999).

63.5. Das Präsidium kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Vertreter von Parlamenten anderer Nichtmitgliedstaaten zur Teilnahme an einer Aussprache der Versammlung einladen.

Artikel 64 - Partner für Demokratie

64.1. Die Versammlung kann den nationalen Parlamenten der Länder, die an das Gebiet des Europarates angrenzen und die in Artikel 64, Absatz 2, genannten Voraussetzungen sowie weitere gegebenenfalls von der Versammlung festgelegte besondere Voraussetzungen erfüllen, den Status "Partner für die Demokratie" gewähren.

64.2. Der Präsident eines interessierten Parlaments richtet einen offiziellen Antrag auf Gewährung des Status "Partner für die Demokratie" an den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein ausdrücklicher Bezug auf das Ziel des betreffenden Parlaments, die Werte des Europarats zu übernehmen, d.h. die pluralistische und auf der Gleichstellung der Geschlechter gestützte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

- die Verpflichtung, auf die Abschaffung der Todesstrafe hinzuwirken und die betreffenden Regierungen zur Verhängung eines Moratoriums für Hinrichtungen aufzufordern;

- eine Stellungnahme über die Absicht des Parlament, sich bei seiner institutionellen und legislativen Arbeit auf die Erfahrungen der Versammlung und die Fachkompetenz der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu stützen;

- die Verpflichtung, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen freie und gerechte Wahlen durchzuführen;

- die Verpflichtung, die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern am öffentlichen und politischen Leben zu fördern;

- die Verpflichtung, die betreffenden Regierungen aufzufordern, den einschlägigen und zur Unterzeichnung und Ratifizierung durch Drittstaaten vorliegenden Übereinkommen und Teilabkommen des Europarates und insbesondere den Übereinkommen, die Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Fragestellungen zur Demokratie betreffen, beizutreten;

- die Verpflichtung, die Versammlung über den Stand der Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze des Europarats auf dem Laufenden zu halten.

64.3. Die Versammlung legt die Zahl der Mitglieder einer "Partner für Demokratie"-Delegation fest.¹²⁰

64.4. Ein Parlament mit "Partner für Demokratie"-Status übermittelt dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzungsperiode die

¹²⁰ Marokko: 6 Vertreter und 6 Stellvertreter; Palästinensischer Nationalrat: 3 Vertreter und 3 Stellvertreter; Kirgisistan: 3 Vertreter und 3 Stellvertreter. Siehe Entschließung 1818 (2011), Entschließung 1830 (2011) und Entschließung 1984 (2014).

Liste der Delegationsmitglieder, die für die gesamte Sitzungsperiode ernannt wurden. Die Delegation sollte, sofern es die Zahl ihrer Mitglieder erlaubt, in ihrer Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung aller in ihren Parlamenten vertretenen politischen Parteien bzw. Fraktionen widerspiegeln, und das unterrepräsentierte Geschlecht sollte zumindest in dem gleichen Prozentsatz wie in ihrem Parlament vertreten sein; in jedem Fall sollte ein Vertreter eines jeden Geschlechts einer Delegation angehören.

64.5. Die Mitglieder der Delegationen, die den Status "Partner für die Demokratie" innehaben, dürfen an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen mit Zustimmung des Präsidenten der Versammlung das Wort ergreifen.

64.6. Mitglieder der Delegationen, die den "Partner für Demokratie"-Status haben, können gemäß den Bestimmungen von Artikel 48, Absatz 5, an Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie können dem Ausschussvorsitzenden Vorschläge bezüglich des Tagesordnungsentwurfs der Ausschusssitzungen und Änderungsvorschläge bezüglich der bei diesen Sitzungen erörterten Textentwürfe vorlegen. Der Ausschussvorsitzende entscheidet über weitere Maßnahmen. Sie dürfen Anträge auf Entschließungen und Empfehlungen (ausgenommen jene nach Artikel 9, Absatz 2, und Artikel 70) und schriftliche Erklärungen unterzeichnen. Bei der Anzahl der erforderlichen Unterschriften werden sie jedoch nicht berücksichtigt. Die Mitglieder dieser Delegation dürfen sich an der Arbeit der Fraktionen nach den von den Fraktionen festgelegten Bedingungen beteiligen.

64.7. Der Beschluss, den Status eines Partners für Demokratie zu gewähren, auszusetzen oder zu entziehen, wird durch eine Entschließung der Versammlung nach einem Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie mit Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte und des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und gegebenenfalls einer Stellungnahme seitens anderer zuständiger Ausschüsse der Versammlung getroffen. Diese Ausschüsse prüfen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die die den betreffenden Parlamente bei der Beantragung dieses Status eingegangen sind.

Artikel 65 - Vertreter nationaler oder internationaler Organisationen

65. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung Vertreter nationaler oder internationaler Organisationen um die Vorlage von Berichten oder Mitteilungen ersuchen.

Artikel 66 - Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament¹²¹

66.1. Das Präsidium der Versammlung beschließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Europäischen Parlaments (Parlamentspräsidentenkonferenz) Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen.

66.2. Auf der Grundlage dieser Regelungen können die Gremien der Versammlung und insbesondere die Ausschüsse mit den entsprechenden Gremien des Europäischen Parlaments in Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammenarbeiten.

¹²¹ Siehe Abkommen über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und dem Europäischen Parlament, S. 228 ff.

KAPITEL XV - PETITIONEN

Artikel 67 - Petitionen an die Versammlung

67.1. Petitionen sind an den Präsidenten zu richten.

67.2. Sie müssen

67.2.a. den Namen und die Anschrift jedes Unterzeichnenden enthalten sowie Beglaubigungen der Unterschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates, in dem der Unterzeichner seinen Wohnsitz hat;

67.2.b. sich auf einen Gegenstand beziehen, der in den Zuständigkeitsbereich des Europarates fällt.

67.3. Das Präsidium der Versammlung prüft die Zulässigkeit der Petitionen¹²², gegebenenfalls in Absprache mit den zuständigen Ausschüssen.¹²³

67.4. Das Präsidium übermittelt eine für zulässig erklärte Petition an die jeweils zuständigen Ausschüsse zur Prüfung.

67.5. Hat der Ausschuss die Petition geprüft, teilt er dem Präsidium seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit. Das Präsidium entscheidet über weitere Maßnahmen.

¹²² In der Richtlinie Nr. 342 vom 22. Januar 1974 "weist die Versammlung das Präsidium der Versammlung an, bei der Zulässigkeitsprüfung einer Petition festzustellen, ob der Versammlung oder einem anderen europäischen parlamentarischen Gremium bereits eine gleichartige Petition unterbreitet worden ist. Ist dies der Fall, kann die Übermittlung an einen Ausschuss abgelehnt oder verschoben werden; weist die Versammlung das Präsidium ferner an, eine Petition an den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zu übermitteln, wenn der Hauptgegenstand dieser Petition in den Bereich der Menschenrechte fällt, wie im Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten definiert. Vor einer sachlichen Prüfung der Petition und nach Befragung der zuständigen Abteilungen des Generalsekretariats des Europarates hat sich der Ausschuss für Recht und Menschenrechte unter Berücksichtigung des durch das Übereinkommen eingesetzten Kontrollverfahrens davon zu überzeugen, dass ein berechtigtes Sachinteresse der Versammlung besteht; weist die Versammlung den Generalsekretär der Versammlung an,

a. alle dem Präsidium zur Zulässigkeitsprüfung vorgelegten Petitionen zu registrieren und zuvor in einer vorläufigen Prüfung festzustellen, ob diese Petitionen in ihrer Form den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechen;
b. dem Verfasser oder ersten Unterzeichner einer vom Präsidium geprüften Petition das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung und gegebenenfalls deren Übermittlung an einen Ausschuss mitzuteilen."

¹²³ Am 13. März 2001 stimmte das Präsidium folgenden Kriterien für die Auslegung der Begriffe "Registrierung" und "Zulässigkeit" von Petitionen (Siehe Anlage zu Dok. 9036) zu:

"Um für zulässig erklärt zu werden, muss eine Petition:

- einen Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit des Europarates fällt (siehe Absatz 5 oben);
- einen Gegenstand oder eine Beschwerde betreffen, die eher allgemeine Korrekturmaßnahmen als Abhilfe bei einem speziellen Unrecht erfordern (Absatz 5);
- für die Versammlung in ihren Zuständigkeitsbereichen von begründetem Interesse sein (Absatz 6).

Das Präsidium sollte eine Petition für unzulässig erklären, wenn

- der Gegenstand, den sie betrifft, vor zuständigen nationalen Gerichten verhandelt wird (d.h. wenn er "sub judice" ist) (Absatz 10);

- der Gegenstand, den sie betrifft, im entsprechenden nationalen Parlament erörtert wird (Absatz 10);

- der Petent vor Ort Möglichkeiten zur Abhilfe hat und in der Folge den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen kann (Absatz 7);

- der Gegenstand der Petition beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig ist oder der Gerichtshof bereits eine Entscheidung in der Sache gefällt hat und kein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention festgestellt hat (Absatz 7).

Wenn eine gleichlautende Petition bereits bei der Versammlung oder einem anderen europäischen parlamentarischen Organ eingereicht wurde, kann das Präsidium die Weiterleitung der neuen Petition an einen Ausschuss der Versammlung aufschieben oder entscheiden, sie nicht weiterzuleiten (Absatz 6.i)".

KAPITEL XVI - SEKRETARIAT DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG

Artikel 68 - Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung

68.1. Die Dienste für die Parlamentarische Versammlung unterstehen dem Generalsekretär der Versammlung, der von der Versammlung gewählt¹²⁴ und von dem für die Tätigkeit der Versammlung erforderlichen Verwaltungspersonal unterstützt wird.¹²⁵

68.2. Der Generalsekretär untersteht bei der Durchführung seiner Aufgaben der Versammlung; er ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

KAPITEL XVII - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 69 - Aufhebung der Immunität der Vertreter und Stellvertreter¹²⁶

69.1. Die Mitglieder der Versammlung genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 2. September 1949 und in dessen Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 vorgesehen sind. Diese Immunitäten werden gewährt, um die Integrität der Versammlung und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres europäischen Mandates zu wahren.

69.2. Ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates an den Präsidenten gerichteter Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Vertreters oder eines Stellvertreters, wie sie in Artikel 15 der Allgemeinen Vereinbarung garantiert wird, wird der Versammlung übermittelt und ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen.

69.3. Der Ausschuss prüft den Antrag unverzüglich. Er kann eine Stellungnahme über die Zuständigkeit der den Antrag stellenden Behörde und die formelle Zulässigkeit des Antrags abgeben, prüft jedoch nicht den dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalt. Der Ausschuss tritt unter keinen Umständen in eine Beweiserhebung ein und äußert sich nicht dazu, ob die ihm unterstellten Ansichten oder Handlungen ein Ermittlungsverfahren rechtfertigen. Bei der nächstmöglichen Gelegenheit hört der Ausschuss das entsprechende Mitglied oder ein anderes Mitglied der Versammlung an, das letzteres vertritt, welches jedes von ihm für sachdienlich erachtete Dokument vorlegen kann. Der Ausschuss kann die zuständigen nationalen Behörden ersuchen, ihm alle Informationen und Einzelheiten vorzulegen, die er für notwendig erachtet, um über die Aufhebung der Immunität zu entscheiden. Der Bericht des Ausschusses schließt mit dem Entwurf einer EntschlieÙung über die Beibehaltung oder Aufhebung der Immunität. Zu diesem Beschluss sind keine Änderungen zulässig.

69.4. Sobald der Bericht des Ausschusses eingereicht wurde, ist er als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Versammlung zu setzen. Die Aussprache erstreckt sich nur auf Gründe, die für oder gegen die Aufhebung der Immunität sprechen. Falls sich

¹²⁴ Siehe den Bericht über die allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung (Dok. 8361, Absatz 15). Hinsichtlich des Wahlverfahrens siehe auch die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs und des Kanzlers der Parlamentarischen Versammlung im Rang eines stellvertretenden Generalsekretärs des Europarates (S. 170 ff.); siehe auch die Bestimmungen bezüglich des Wahlverfahrens durch die Parlamentarische Versammlung (S. 154).

¹²⁵ Siehe Satzung des Europarates Artikel 37, Buchstabe b.

¹²⁶ Siehe Satzung des Europarates, Artikel 40, sowie die Allgemeine Vereinbarung über Privilegien und Immunitäten, Artikel 13 und 15, sowie im dazugehörigen Protokoll die Artikel 3 und 5, Band "Satzung des Europarates".

der Antrag auf Aufhebung der Immunität auf mehr als einen Anklagepunkt bezieht, kann jeder einzelne Punkt Gegenstand eines gesonderten Beschlusses sein.

69.5. Der Präsident teilt den Beschluss der Versammlung unverzüglich der Behörde mit, die den Antrag gestellt hat.

69.6. Falls ein Mitglied der Versammlung bei vermuteter Verletzung seiner Vorrechte und Immunitäten verhaftet oder ihm seine Bewegungsfreiheit entzogen wird, kann der Präsident der Versammlung dahingehend tätig werden, dass er die Vorrechte und Immunitäten des betreffenden Mitglieds bekräftigt, ggf. nach Beratung mit den zuständigen Organen der Versammlung. Ein Mitglied kann beim Präsidenten ein Gesuch auf Schutz seiner Immunität und Vorrechte einreichen. Auf Ersuchen des Präsidenten kann das Präsidium den Fall vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung an den zuständigen Ausschuss überweisen.

69.7.a. Bei der Befassung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität des Europarates oder Anträgen auf Schutz der Immunität eines Mitglieds der Versammlung legen die zuständigen Organe der Versammlung Artikel 15, Buchstabe a, der Allgemeinen Vereinbarung über Privilegien und Immunitäten des Europarats wie folgt aus: Vertreter der Versammlung oder deren Stellvertreter genießen in Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder der Versammlung oder im Rahmen von Dienstreisen für die Versammlung Immunität vor Verfolgung und Verhaftung, gleichgültig ob sie sich innerhalb ihres eigenen Staatsgebiets befinden oder nicht. Sind sie nicht in diesem Rahmen tätig oder auf einer Dienstreise für die Versammlung, gelten in ihrem Land die nationalen Bestimmungen.

69.7.b. Die Formulierung "in Ausübung ihrer Funktionen" schließt alle offiziellen Aufgaben von Vertretern der Versammlung oder deren Stellvertretern in den Mitgliedsstaaten ein, die auf der Grundlage eines Beschlusses eines zuständigen Gremiums der Versammlung und mit Zustimmung der entsprechenden nationalen Behörden wahrgenommen werden.

69.7.c. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Versammlung, ob Tätigkeiten von Mitgliedern der Versammlung in Ausübung ihrer Funktionen stattgefunden haben.

Artikel 70 - Änderungen der Geschäftsordnung

70.1. Anträge auf Entschließungen zur Änderung der Geschäftsordnung müssen von mindestens zwanzig Vertretern oder Stellvertretern unterstützt werden. Sie werden ohne Aussprache an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten überwiesen, der über die Anträge gemäß den Bestimmungen von Artikel 50 berichtet.

70.2. Das Präsidium kann den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten ersuchen, über Fragen der Auslegung oder der Änderung der Geschäftsordnung zu berichten.

70.3. Die Beratung des Ausschussberichtes wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 in die Tagesordnung aufgenommen.